



**BUNDESMINISTERIUM
FÜR JUSTIZ**

Schöffen und Geschworene in Österreich

Ein Überblick

Stand: Mai 2015

Inhalt

	Seite
I. ZUSAMMENFASSUNG FÜR DEN EILIGEN LESER – WAS MAN UNBEDINGT WISSEN SOLLTE.....	1
II. SCHÖFFEN UND GESCHWORENE IN UNSERER RECHTSORDNUNG	7
III. WIE WIRD MAN SCHÖFFE, WIE WIRD MAN GESCHWORENER?	13
IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER SCHÖFFEN UND GESCHWORENEN	17
1. Teilnahme an der Verhandlung	17
2. Unparteilichkeit	19
3. Bindung an das Gesetz	21
4. Verschwiegenheit.....	22
5. Ehrenamt - Kostenersatz	22
V. GRUNDZÜGE DES STRAFRECHTS	27
1. Allgemeine Voraussetzungen der Strafbarkeit ...	29
2. Das strafrechtliche Sanktionensystem.....	38
3. Geltungsbereich der Strafgesetze	50
VI. ABLAUF EINES SCHÖFFENVERFAHRENS	53
1. Das Ermittlungsverfahren	53
2. Die Hauptverhandlung	54
3. Weiterer Verlauf	56
4. Beweisverfahren	59
5. Beratung und Abstimmung	60
6. Schluss der Verhandlung.....	63

Seite

VII. ABLAUF EINES GESCHWORENEN- VERFAHRENS.....	64
1. Allgemeines	64
2. Ein praktisches Beispiel.....	66
3. Weiterer Verlauf	77
4. Beratung und Abstimmung	78
5. Verfahren nach der Abstimmung	82

I. ZUSAMMENFASSUNG FÜR DEN EILIGEN LESER - WAS MAN UNBEDINGT WISSEN SOLLTE

Wer zum Schöffen oder Geschworenen bestellt wird, erhält neben dieser Fibel eine **Ladung**, auf der **Ort und Termin der Gerichtsverhandlung**, an der er (sie) teilnehmen soll, angeführt sind. Außerdem enthält die Ladung einige **grundsätzliche Angaben über Rechte und Pflichten der Schöffen und Geschworenen**. Wer nicht die Zeit hat, die weiteren Kapitel dieses Leitfadens zu lesen, sollte daher nach Erhalt einer solchen Ladung in seinem eigenen Interesse zumindest die darin zusammengefassten Informationen durchsehen und die auf den nächsten Seiten folgende **Kurzdarstellung**, die einen ersten Überblick geben will, lesen.

Zusammenfassungen haben freilich immer Nachteile: Sie müssen sehr verkürzen, müssen einiges beiseite lassen und können daher beim Leser zu Missverständnissen führen. Wenn möglich sollten sich Schöffen und Geschworene daher nicht mit den ersten Seiten dieser Informationsbrochure begnügen; wer die nachfolgenden Kapitel, die keine Paragraphen, dafür aber eine Reihe von Beispielen enthalten, liest oder durchblättert, wird vieles besser verstehen und dem Ablauf einer Gerichtsverhandlung mit Verständnis folgen können.

- Schöffen und Geschworene sind **Richter**. Sie wirken an der Strafgerichtsbarkeit mit und üben gemeinsam mit den Berufsrichtern **staatliche Hoheitsrechte** aus. Als Richter sind sie **unabhängig**; das bedeutet, dass sie bei ihrer richterlichen Tätigkeit keinen Weisungen unterliegen und dass ihnen niemand Anordnungen erteilen

kann, den (oder die) Angeklagten freizusprechen oder zu einer bestimmten Strafe zu verurteilen. Unabhängigkeit heißt also Freiheit in der Entscheidungsfindung. Das Gesetz garantiert diese Freiheit. Es kann aber nicht verhindern, dass Vorurteile oder die sog. "öffentliche Meinung" einen Einfluss auf die Entscheidungsfindung haben. Jeder Schöffe und jeder Geschworene muss sich daher selbst darum bemühen, **ohne Voreingenommenheit und ohne vorgefasste Meinung an die Strafsache heranzugehen**, damit ausgewogen und nach objektiven Maßstäben geurteilt wird. Jeder Angeklagte hat das **Recht** auf eine faire und vorurteilslose Behandlung, er gilt bis zu seiner Verurteilung als unschuldig!

- Alle Richter, auch die Schöffen und Geschworenen, sind **an das Gesetz gebunden**. Sie dürfen also nicht "nach Gefühl" oder einem nicht näher bestimmbareren Gerechtigkeitsempfinden entscheiden, sondern müssen die von unserer Gesellschaft (vom Gesetzgeber, also vom Parlament) aufgestellten Regeln vollziehen. **Was in den Gesetzen vorgeschrieben wird, darf nicht willkürlich gebeugt oder einfach nicht angewendet werden!** Die Berufsrichter haben eine lange Ausbildung hinter sich und kennen die anzuwendenden Gesetze. Bei Schöffen und Geschworenen sind genaue juristische Kenntnisse dagegen die Ausnahme; sie müssen daher von den Berufsrichtern vor und während des Verfahrens informiert werden. Fällt die Information (Rechtsbelehrung) einmal zu kurz aus oder sind Fragen offen geblieben, so sind die Berufsrichter in jedem Fall um ergänzende Ausführungen zu ersuchen!
- Schöffen und Geschworene tragen eine hohe **Verantwortung**. Sie sind vom Gesetz zur Mitwirkung an den Strafprozessen berufen, in denen die strengsten Strafen

verhängt werden können, die unsere Rechtsordnung kennt. Das Gesetz unterscheidet: Kann der Angeklagte wegen eines Verbrechens, das ihm vorgeworfen wird, mit besonders langer oder sogar mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft werden, sind 8 Geschworene beizuziehen; ermöglicht das Gesetz sonst die Verhängung einer längeren Freiheitsstrafe, so müssen 2 Schöffen an der Verhandlung teilnehmen.

- Wo liegt denn nun überhaupt der **Unterschied zwischen Geschworenen und Schöffen?**

Die **Geschworenen** bilden einen gesonderten Spruchkörper, der durch Beantwortung eines von den Berufsrichtern erstellten Frageschemas allein darüber entscheidet, ob der Angeklagte schuldig oder nicht schuldig ist. Die Berufsrichter, die ihrerseits die Verhandlung leiten, sind an dieser Entscheidung nicht beteiligt; erst wenn es nach einem Schuldspruch um die Höhe der Strafe geht, stimmen sie darüber gemeinsam mit den Geschworenen ab.

Die **Schöffen** bilden dagegen mit einem oder zwei Berufsrichtern einen einheitlichen Richtersenaat, der nicht nur das Urteil fällt, sondern auch schon vorher verfahrensbestimmende Entscheidungen trifft. Das führt dazu, dass Geschworenen- und Schöffverfahren unterschiedlich ablaufen. Beide Verfahrensarten werden aber von denselben Grundsätzen beherrscht. Genannt seien hier der Anklagegrundsatz, der Grundsatz der amtswegigen Wahrheitserforschung, der Grundsatz der freien Beweiswürdigung sowie der Grundsatz "Im Zweifel für den Angeklagten".

Was versteht man im Einzelnen darunter?

- Der **Anklagegrundsatz** besagt, dass es ohne eine Anklage keinen Strafprozess, keine Hauptverhandlung und kein Urteil geben darf ("Wo kein Kläger, da kein Richter"). Freilich ist der Staatsanwalt (dem in den meisten Fällen die Rolle des Anklägers zukommt) verpflichtet, ein Strafverfahren zu veranlassen, wenn er von einer Straftat Kenntnis erlangt und wenn der Tatverdacht eine Verurteilung erwarten lässt. Derart ist sichergestellt, dass alle hinreichend Verdächtige einem gerichtlichen Strafverfahren unterzogen werden.
- Der Angeklagte steht dem Ankläger nicht alleine gegenüber. Im schöffengerichtlichen und geschworenengerichtlichen Verfahren muss er stets einen **Verteidiger** haben, der ihm zur Seite steht. Für die notwendige juristische Unterstützung des Angeklagten ist also gesorgt.
- **Amtswegige Wahrheitserforschung** bedeutet, dass das Strafgericht von sich aus alle Umstände zu erheben hat, die zur Belastung oder Entlastung des Angeklagten dienen können. Hat der Ankläger also einmal durch seine Anklage die Abhaltung einer Hauptverhandlung bewirkt, obliegt es dem Gericht, den Sachverhalt aufzuklären. Es ist nicht an Erklärungen und Anträge der Parteien gebunden, sondern kann von sich aus alle Beweise erheben, die es für seine Entscheidungsfindung als notwendig erachtet. Das schließt natürlich nicht aus, dass Ankläger oder Verteidiger noch weitere Beweisanträge stellen.
- Damit sind wir schon beim **Kernbereich jeder Hauptverhandlung**, beim **Beweisverfahren**. In seinem Verlauf werden Zeugen und Sachverständige vernommen, maßgebliche Urkunden verlesen, allenfalls wird auch ein Augenschein vorgenommen. Schöffen und Geschwore-

nen steht bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie bei der Einvernahme des Angeklagten ein Fragerecht zu, von dem sie bei jeder Art von Unklarheit im Interesse der Wahrheitsfindung unbedingt Gebrauch machen sollten. Was hat es aber jetzt mit dem **Grundsatz der freien Beweiswürdigung** auf sich? Nun, darunter versteht man, dass die Richter bei Beurteilung der Frage, wie sich etwas tatsächlich abgespielt hat, von ihrer inneren Überzeugung ausgehen können und nicht an bestimmte Beweisregeln gebunden sind. Selbst im Fall eines Geständnisses oder bei übereinstimmenden Zeugenaussagen können sie daher einen anderen Sachverhalt für wahr halten, wenn sie überzeugt sind, dass Geständnis oder übereinstimmende Zeugenaussagen nicht stimmen.

- Der **Grundsatz der freien Beweiswürdigung** gestattet es den Richtern, in ihrem Urteil jenen Geschehensablauf anzunehmen, den sie auf Grund des Beweisverfahrens als erwiesen ansehen. Es gibt aber Fälle, bei denen auch nach dem umfangreichsten Beweisverfahren offen geblieben ist, wie sich etwas wirklich zugetragen hat. Dann ist der Grundsatz "**Im Zweifel für den Angeklagten**" heranzuziehen. Die Richter müssen also von der für den Angeklagten günstigeren Möglichkeit ausgehen und diese ihrer Entscheidung zugrunde legen. Das muss so sein, weil ansonsten die Gefahr bestünde, dass ein Unschuldiger verurteilt wird. Gerade das darf aber in einem demokratischen Rechtsstaat auf keinen Fall das Ergebnis eines Strafverfahrens sein!

II. SCHÖFFEN UND GESCHWORENE IN UNSERER RECHTSORDNUNG

Neben **Gesetzgebung** und **Verwaltung** kennt unsere Verfassung als traditionell "**dritte**" **Staatsaufgabe** die **Gerichtbarkeit**. In ihrem Rahmen soll über zivilrechtliche Ansprüche (zB Anspruch auf Kaufpreis, auf Mietzins oder auf Schadenersatz) oder über die Stichhaltigkeit einer strafrechtlichen Anklage entschieden werden. Sie ist gekennzeichnet durch die **Unabhängigkeit** der Personen, die sie ausüben (Richter) und unterscheidet sich dadurch grundlegend von der Verwaltung, die von "abhängigen", dh an die Weisungen ihrer Vorgesetzten gebundenen, Verwaltungsbeamten besorgt wird.

Wer ist nun Richter? Grundsätzlich eine Person, die juristisch ausgebildet ist und die vom Bundespräsidenten oder vom Justizminister zum Richter ernannt wurde. Unsere **Verfassung** sagt aber, dass auch "**das Volk an der Rechtsprechung mitzuwirken hat**". Nach der österreichischen Bundesverfassung entscheiden **Geschworene** (die Verfassung spricht altertümlich von "Geschwornen") bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, die das Gesetz zu bezeichnen hat, sowie bei allen "politischen" Verbrechen und Vergehen über die Schuld des Angeklagten; im Strafverfahren wegen anderer strafbarer Handlungen nehmen **Schöffen** an der Rechtsprechung teil, wenn die zu verhängende Strafe ein vom Gesetz zu bestimmendes Maß überschreitet. Das "Gesetz", von dem hier die Rede ist, ist die **Strafprozessordnung**. Sie konkretisiert unsere Bundesverfassung und regelt detailliert, wann Geschworene und wann Schöffen beizuziehen sind.

In diesem Zusammenhang soll kurz die in der Strafprozessordnung festgelegte Organisation der Gerichtsbarkeit in Strafsachen dargestellt werden.

In **erster Instanz** sind, je nach der Art und der Schwere des angeklagten Delikts, entweder

- Bezirksgerichte,
- Landesgerichte als Einzelrichter,
- Landesgerichte als Geschworenen- und Schöffengerichte

zur Entscheidung berufen. Das Verfahren bei den Bezirksgerichten wird immer von einem einzelnen Berufsrichter geführt. Die Landesgerichte üben ihre Tätigkeit ebenfalls durch Einzelrichter oder als Schöffengerichte aus, die mit einem oder zwei Berufsrichtern und zwei Schöffen besetzt sind. Das Landesgericht als Geschworenengericht setzt sich stets aus drei Berufsrichtern, von denen einer den Vorsitz führt, ("Schwurgerichtshof") und aus 8 Geschworenen ("Geschworenenbank") zusammen. In Verfahren wegen Sexualdelikten muss sowohl das Geschlecht des Opfers als auch das des Angeklagten im Senat vertreten sein.

Den **Bezirksgerichten** sind die **geringfügigen Delikte** zur Aburteilung zugewiesen, die mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bedroht sind.

Kann nach der Art des angeklagten Delikts eine 1 Jahr übersteigende Freiheitsstrafe ausgesprochen werden, so ist der Einzelrichter des Landesgerichtes zuständig.

Sieht das Gesetz eine **Strafdrohung** vor, die **5 Jahre übersteigt**, so sind grundsätzlich die Landesgerichte als

Schöffengerichte zur Entscheidung berufen. Daneben fallen bestimmte Delikte trotz geringer Strafdrohung aufgrund ausdrücklicher Verweisung in seine Zuständigkeit.

Nur wenn der Verdacht eines **besonders schweren Verbrechens** (zB Mord) besteht oder wenn dem Angeklagten die Begehung bestimmter **"politischer" Delikte** vorgeworfen wird, obliegt dem Landesgericht als Geschworenengericht die Urteilsfällung.

Über **Rechtsmittel**, mit denen ein Angeklagter oder der Staatsanwalt ein Urteil bekämpft, entscheiden ausschließlich **Berufsrichter**. Richtet sich ein Rechtsmittel (Berufung) gegen ein bezirksgerichtliches Urteil, so hat das übergeordnete Landesgericht zu entscheiden, ist dieses (durch Einzelrichter oder als Schöffengericht) oder als Geschworenengericht in erster Instanz tätig gewesen, so entscheidet über ein Rechtsmittel (Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde) das zuständige Oberlandesgericht oder der Oberste Gerichtshof.

In **allen schwereren Fällen**, insbesondere wenn nach dem Gesetz eine 5 Jahre übersteigende Freiheitsstrafe ausgesprochen werden kann, nehmen an der erstinstanzlichen Rechtsprechung in Strafsachen also nicht nur beamtete Berufsrichter teil, sondern auch **Schöffen oder Geschworene**, die im Gegensatz zu den Berufsrichtern auch als **"Laienrichter"** bezeichnet werden. Diese Benennung soll lediglich den Unterschied zum dienstrechtlichen Status des Berufsrichters aufzeigen, keineswegs aber andeuten, dass die - in aller Regel - mangelnde juristische Qualifikation dieser Personen als Nachteil verstanden wird. Im Gegenteil! Unserer Verfassung kommt es gerade darauf an, dass **in wichtigen Strafsachen Personen, die einen anderen Beruf als das Richteramt haben, ihre allgemeine Lebenserfah-**

rung einbringen und (mit)entscheidungsbefugt sind. Sie sollen durch ihr **natürliches Rechtsempfinden** juristischer Routine entgegenwirken und auf diese Weise sicherstellen, dass dort, wo Urteile der Strafgerichte in besonders einschneidender Weise in das Leben der Menschen eingreifen, dem **Gerechtigkeitsempfinden der Bevölkerung Rechnung getragen** wird.

Auf der anderen Seite soll durch die Laienbeteiligung das **Verständnis** weiter Kreise der Staatsbürger für die Probleme der Justiz im Allgemeinen sowie für das Strafrecht und den Strafprozess im Besonderen gefördert werden. Das **Vertrauen** der Bevölkerung in staatliche Einrichtungen, das durch die Beteiligung an Gerichtsentscheidungen gefördert wird, ist ein Grundelement der Demokratie. Ein weiteres Argument, welches für den Einsatz von Schöffen und Geschworenen vorgebracht wird, ist ihre unbestreitbare **Unabhängigkeit** von Karriere oder weiterem beruflichen Fortkommen in der Justiz.

Freilich kommen die Vorteile der Laiengerichtbarkeit nur zum Tragen, wenn die "Richter aus dem Volke" verantwortungsbewusst handeln und sich der **Tragweite** und **Bedeutung** ihrer **Entscheidungen** bewusst sind. Hiefür sind **Grundkenntnisse** über das **Strafrecht** und das **Strafverfahren** erforderlich, denn nur informierte Personen vermögen diesen Anforderungen zu entsprechen. Das steht keineswegs im Widerspruch zum natürlichen Rechtsempfinden, von dem vorhin die Rede war. Laienrichter sollen zwar ihre Lebens- und Berufserfahrung, ihr Rechtsempfinden und ihr vernünftiges Urteil in die Entscheidungsfindung mitbringen, Rechtsprechung kann aber selbstverständlich **keine Gefühlssache** sein, sondern muss auf verstandesmäßiger Überlegung und auf dem Gesetz beruhen. Deshalb ist eine gewisse **Grundinformation** notwendig. Zu diesem

Zweck wurde die vorliegende Schrift aufgelegt, die einen groben **Überblick** über das **Strafrecht** und das **Strafverfahren** bieten und den Weg zum Verständnis für die Probleme einzelner Straffälle eröffnen soll. **Allen Schöffen und Geschworenen wird daher die Lektüre dieses Leitfadens noch einmal ans Herz gelegt.**

Nach diesen allgemeinen Ausführungen und vor der Beschäftigung mit einigen wichtigen strafrechtlichen Fragen ist es aber sicherlich von Interesse, wie man überhaupt Schöffe oder Geschworener werden kann.

Darüber gibt das nächste Kapitel Auskunft.

III. WIE WIRD MAN SCHÖFFE, WIE WIRD MAN GESCHWORENER?

Das Verfahren zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen ist im **Geschworenen- und Schöffengesetz** 1990 (GSchG), das mit 1.1.1991 voll in Kraft getreten ist, geregelt.

Danach kann grundsätzlich **jeder österreichische Staatsbürger, der mindestens 25 und höchstens 65 Jahre alt** ist und einen **ordentlichen Wohnsitz im Inland** hat, zum Schöffen oder Geschworenen berufen werden. Das Gesetz kennt aber eine Reihe von **Ausnahmebestimmungen**, die sicherstellen sollen, dass einerseits nur entsprechend geeignete Personen dieses verantwortungsvolle Amt ausüben, andererseits Personen nicht berufen werden, die berufsmäßig an der Strafrechtspflege mitwirken.

Danach ist zum Geschworenen oder Schöffen **unfähig**:

- wer infolge seines **körperlichen oder geistigen Zustandes** die Pflichten des Amtes nicht erfüllen kann;
- wer der **Gerichtssprache nicht** soweit **mächtig** ist, dass er dem Gang einer Verhandlung verlässlich zu folgen vermag;
- wer bestimmte **gerichtliche Verurteilungen** aufweist;
- gegen wen ein **Strafverfahren** wegen des Verdachtes einer von Amts wegen zu verfolgenden Straftat, die mit mehr als 6 Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist, anhängig ist.
- **Nicht zu berufen** sind die **obersten Organe des Bundes und der Länder, die Mitglieder der gesetzge-**

benden Körperschaften des Bundes und der Länder, **Geistliche und Ordenspersonen, Richter, Staatsanwälte, Notare, Rechtsanwälte und Bewährungshelfer.**

- Beamte können grundsätzlich als Geschworene oder Schöffen tätig werden. Hievon **ausgenommen** sind lediglich die **Bediensteten der Bundesministerien für Inneres und für Justiz** sowie deren **nachgeordneter Dienststellen**, also zB Polizei-, Gendarmerie- und Justizwachebeamte.

Das eigentliche **Auswahlverfahren** erfolgt ausschließlich nach dem **Zufallsprinzip**: In öffentlicher Amtshandlung haben die Bürgermeister einen geringen Bruchteil (0,5 %, in Wien 1 %) der in den Wählerevidenzen der Gemeinden enthaltenen Personen **auszulesen**. Die solcherart anzulegenden **Verzeichnisse** sind mindestens acht Tage lang in den Gemeinden (Gemeindebezirken) zur **öffentlichen Einsicht** aufzulegen, währenddessen jedermann gegen die Eintragung von Personen, die nach dem Gesetz nicht als Geschworene oder Schöffen in Betracht kommen, Einspruch erheben kann. Über diese **Einsprüche** entscheidet die **Bezirksverwaltungsbehörde** (Bezirkshauptmannschaft oder Bürgermeister der Stadt mit eigenem Statut), der die Verzeichnisse von den Gemeinden vorzulegen sind. Gegen ihre Entscheidung steht das Rechtsmittel der **Beschwerde** an das örtlich zuständige **Verwaltungsgericht** des Landes zu. Die Verzeichnisse der Gemeinden der Umgebung des Amtsgebäudes des Gerichtes bilden die **Jahresergänzungsliste**, die übrigen Verzeichnisse die **Jahreshauptliste**.

Die den Ergänzungslisten zu entnehmenden Ersatzschöffen und -geschworenen müssen gleichfalls der Ladung Folge leisten, sie kommen bei kurzfristiger Verhinderung eines Hauptschöffen oder -geschworenen zum Einsatz. Die Jahreslisten gelten jeweils für zwei Jahre. Aus ihnen lost der Präsident des Landesgerichtes in öffentlicher Sitzung jeweils für ein Kalenderviertel beider Jahre die Dienstlisten der Schöffen und Geschworenen. Daher sind zB die in die erste Dienstliste des Jahres 2010 gelosten Personen nach derselben Reihenfolge auch von Jänner bis März 2011 als Schöffen oder Geschworene heranzuziehen. Wer auf diese Weise ausgelost wurde, ist zum Dienst an (höchstens) fünf Verhandlungstagen in jedem der beiden Jahre verpflichtet; dauert eine Hauptverhandlung länger, so muss er seine Tätigkeit bis zu deren Ende fortsetzen.

Ein **besonderes Auswahlverfahren** ist für Personen vorgesehen, die in **Jugendstrafsachen** als Schöffen oder Geschworene beigezogen werden. Sie müssen im Lehrberuf, als Erzieher oder in der öffentlichen oder privaten Jugendwohlfahrt oder Jugendbetreuung tätig sein oder tätig gewesen sein und werden auf Grund von Vorschlägen der Landdesschulräte und der mit Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt betrauten Mitglieder der Landesregierungen in eine gesonderte Jahresliste aufgenommen. Die Dienstlisten werden gleichfalls durch Auslosen erstellt, doch gibt es hier nur eine gemeinsame Liste für Schöffen und Geschworene. Diese sind im gleichen Ausmaß wie Schöffen und Geschworene in Strafverfahren gegen erwachsene Angeklagte zur Mitwirkung verpflichtet.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER SCHÖFFEN UND GESCHWORENEN

1. Teilnahme an der Verhandlung

Wer nach dem eben beschriebenen Auslosungsverfahren zum Schöffen oder Geschworenen berufen wird, muss an den festgesetzten Verhandlungstagen pünktlich bei Gericht erscheinen und die ihm von der Verfassung zugedachte richterliche Funktion wahrnehmen: Die **Mitwirkung an der Rechtsprechung** in Strafsachen ist grundsätzlich **Pflicht jedes Staatsbürgers** und kann daher nicht in das Belieben der zu Laienrichtern berufenen Personen gestellt werden. Es gibt aber Ausnahmen. Auf ihr Ansuchen sind zu befreien:

- Personen, die **während der Geltungsdauer der vorangegangenen Jahreslisten ihrer Berufung als Geschworene oder Schöffen nachgekommen sind** - auch wenn sie (zB als Ersatzschöffen) tatsächlich nicht eingesetzt wurden;
- Personen, bei denen die **Erfüllung ihrer Pflicht** als Geschworene oder Schöffen
 - mit einer **unverhältnismäßigen persönlichen oder wirtschaftlichen Belastung** für sie selbst oder Dritte oder
 - mit einer **schwerwiegenden und nicht anders abwendbaren Gefährdung öffentlicher Interessen** verbunden wäre.

Diese Befreiungsgründe können schon während der Auflegungsfrist der Verzeichnisse (siehe III. Kapitel) bei der Gemeinde und danach bei der Bezirkshauptmannschaft mittels Einspruchs geltend gemacht werden. Spätere Befreiungsgesuche sind zunächst an den Präsidenten des Landesgerichtes zu richten, nach Bildung der Dienstlisten an den Vorsitzenden des erkennenden Gerichts, also den (die) Richter(in), dessen (deren) Namen Sie auf der Ladung finden.

Bitte bedenken Sie, dass das **Funktionieren der Rechtsprechung von der Mitarbeit der Bevölkerung und damit auch von Ihrem Einsatz abhängig** ist. Eine gänzliche Befreiung kann daher nur in Ausnahmefällen gewährt werden, zB bei Personen, die unmündige Kinder zu betreuen haben, ohne auf ausreichende Unterstützung Dritter zurückgreifen zu können, oder deren auch kurzfristige Abwesenheit vom Arbeitsplatz einen schweren Nachteil für den Betrieb bedeuten würde.

Wenn Sie an einem bestimmten **Termin verhindert** sind, zB wegen Krankheit oder wegen einer gebuchten Urlaubsreise, so werden Sie in aller Regel vom (von der) vorsitzenden Richter(in) **zu einer anderen Verhandlung eingeteilt** werden. Wenn Sie einen **Befreiungsgrund** geltend machen wollen oder auf Sie einer der oben angeführten Gründe, der Ihre Berufung als Schöffe oder Geschworener hindert, zutrifft, wenden Sie sich bitte **so rasch wie möglich** (und nicht erst am Tag der Verhandlung) mit einem **formlosen schriftlichen Antrag** an jene Behörde, die Sie verständigt oder geladen hat. Es erleichtert das Verfahren wesentlich und verhindert Rückfragen, wenn Sie den Grund Ihres Antrags (zB mit einer Fotokopie des Bestellsdekretes oder einer Bestätigung der Firmenleitung) bescheinigen. Tritt ein Verhinderungsgrund plötzlich und kurz vor der

Verhandlung ein, wenden Sie sich am besten telefonisch an den (die) Richter(in) oder seine (ihre) Geschäftsabteilung.

Wer, ohne enthoben worden zu sein, einer **Verhandlung fernbleibt oder einer seiner Verpflichtungen als Schöffe oder Geschworener nicht nachkommt**, muss mit einer **Ordnungsstrafe bis 1000,- Euro** rechnen und kann **zum Ersatz der Kosten einer durch sein Verhalten vereitelten oder ergebnislos verlaufenen Verhandlung** verpflichtet werden. Kann er glaubhaft machen, dass er durch ein unabwendbares Hindernis (zB einen Unfall) gehindert war, so muss er diese Folgen allerdings nicht befürchten.

2. Unparteilichkeit

Unsere Bundesverfassung bestimmt, dass die Richter in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig sind. Wie schon eingangs gesagt, kennzeichnet diese Unabhängigkeit die richterliche Tätigkeit und bedeutet, dass die Träger des Richteramtes keinen Weisungen irgendwelcher Behörden, Institutionen oder Personen unterliegen. Das soll eine objektive Vorgangsweise gewährleisten und sicherstellen, dass ohne unsachliche äußere Einflussnahme eine gerechte Entscheidung gefunden wird. Die verfassungsgesetzliche **Garantie** der richterlichen **Unabhängigkeit** erstreckt sich nicht nur auf die Berufsrichter, sondern gilt in gleicher Weise auch für die **Laienrichter**. Freilich kann die Verfassung nur die äußere Unabhängigkeit der Richter garantieren; ihre innere Unabhängigkeit, dh ihr vorurteilsfreies Herangehen an eine bestimmte Strafsache, lässt sich durch Gesetze nicht erreichen. Jedermann ist im täglichen Leben mit vorgefassten Meinungen, mit Sympathien und Antipathien, mit guten und schlechten Erfahrungen beladen. Die **Medien** verbreiten oft umfangreiche Stellungnahmen und beeinflus-

sen dadurch, gewollt oder ungewollt, die öffentliche Meinung. Von all dem gilt es sich freizumachen, damit alle Angeklagten nach denselben Maßstäben und fair behandelt werden. **Objektivität und Unparteilichkeit sind daher von jedem Richter anzustreben**; wer sich bei Ausübung seines richterlichen Amtes als Vertreter einer Gruppe, Klasse oder einer politischen Richtung versteht, ist als Schöffe oder Geschworener fehl am Platz.

Die Unbefangenheit eines Richters kann vor allem durch persönliche Beziehungen zur Strafsache oder zu den Parteien des Verfahrens in Frage gestellt werden. Das Gesetz trägt dem durch die Festlegung von "**Ausschlussgründen**" Rechnung, die - ohne weitere Prüfung - ein Tätigwerden des Berufs- oder Laienrichters in der betreffenden Strafsache untersagen. **Jeder Schöffe oder Geschworene ist verpflichtet**, die Umstände, die den Grund seiner Ausschließung bilden, unverzüglich dem Präsidenten des Landesgerichts anzuzeigen; kommt der Ausschließungsgrund erst in der Hauptverhandlung zu Tage, so ist hievon umgehend der Vorsitzende in Kenntnis zu setzen. Auch die anderen Beteiligten des Verfahrens (z.B. Staatsanwalt, Verteidiger) haben das Recht einen Antrag auf Ablehnung eines Richters wegen Ausschließung zu stellen. Ausgeschlossen ist ein Richter, wenn er

- selbst oder einer seiner Angehörigen im Verfahren Staatsanwalt, Privatankläger, Privatbeteiligter, Beschuldigter, Verteidiger oder Vertreter ist oder war oder durch die Straftat geschädigt worden sein könnte;
- **Zeuge** der in Frage stehenden Handlung gewesen oder in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden ist oder einvernommen werden soll;

- als Schöffe oder Geschworener an der ersten Hauptverhandlung teilgenommen hat und diese infolge einer Entscheidung des übergeordneten Gerichts wiederholt werden muss.

Ein Richter ist darüber hinaus ausgeschlossen, wenn andere Gründe vorliegen, die geeignet sind die volle Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit in Zweifel zu ziehen (z.B. Freundschaft, Feindschaft oder Konkurrenzverhältnis). Dabei kommt es nicht darauf an, ob tatsächlich eine Befangenheit des Richters vorliegt, vielmehr genügt es, dass ein **äußerer Anschein** diese Besorgnis begründet. Laien- wie Berufsrichter sollten daher stets darauf bedacht sein, jeden Eindruck einer Befangenheit zu vermeiden. Schon ein privates Gespräch im Laufe des Prozesses mit dem Beschuldigten, dem Staatsanwalt, dem Verteidiger oder einem Journalisten kann diesen Eindruck hervorrufen. Umso mehr ist es geboten, bei der Fragestellung während der Verhandlung oder bei sonstigen Äußerungen **alles zu unterlassen, was den Anschein einer vorgefassten Meinung erwecken könnte**.

3. Bindung an das Gesetz

Schon an anderer Stelle war davon die Rede, dass Urteile keine Gefühlsentscheidungen sein sollen. Auch die **Laienrichter** dürfen nicht willkürlich vorgehen, sondern **sind an das Recht gebunden** und haben sich bei ihrer Entscheidung ausschließlich auf das Gesetz zu stützen; eine **Korrektur (vermeintlich) unbilliger Gesetze obliegt nur dem Gesetzgeber** (dem Parlament). Sollten Schöffen oder Geschworene im Zuge ihrer Tätigkeit als Richter einmal ganz **bewusst gegen das Gesetz verstoßen**, wären sie sogar selbst wegen **Amtsmissbrauchs** gerichtlich strafbar!

4. Verschwiegenheit

Die Presse berichtet oft in großer Aufmachung über spektakuläre Prozesse. Da kann es passieren, dass Schöffen oder Geschworene nach "Insiderwissen" gefragt werden. Doch Vorsicht! **Alles, was in der Beratung gesprochen wird, unterliegt dem Beratungsgeheimnis.** Wer eine **Mitteilung über die Beratung, über die Abstimmung oder über deren Ergebnis** in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise **veröffentlicht**, dass diese Mitteilung einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird, macht sich **gerichtlich strafbar!** Ist die **Öffentlichkeit** einer Verhandlung **ausgeschlossen** worden, so ist es **generell untersagt, daraus etwas zu veröffentlichen!** Davon abgesehen sollten Berufs- wie Laienrichter bei der Mitteilung von Tatsachen aus dem Gerichtssaal, insbesondere soweit sie den persönlichen Bereich des Angeklagten oder der Zeugen betreffen, ganz allgemein Zurückhaltung üben. Opfer von Sexualdelikten schützt das Gesetz besonders: Bei ihnen soll schon der Name möglichst nicht bekannt werden.

5. Ehrenamt - Kostenersatz

"Das Amt eines Geschworenen oder Schöffen ist ein **Ehrenamt**; seine Ausübung ist Mitwirkung des Volkes an der Rechtsprechung und in der demokratischen Republik Österreich allgemeine Bürgerpflicht" (§ 1 Abs 1 des Geschworenen- und Schöffengesetzes). Die Laienrichter erhalten für ihre Tätigkeit im Strafverfahren also **kein Entgelt**. Sie sollen allerdings auch **keinen finanziellen Nachteil** erleiden. Das Gesetz sieht daher einen **Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie des tatsächlich entgangenen Verdienstes** eines berufstätigen Laienrichters vor.

Als Ersatz für Reisekosten gebühren grundsätzlich nur die Kosten für die Benützung des in Frage kommenden **Massenbeförderungsmittels**; steht ein Massenbeförderungsmittel nicht zur Verfügung oder kann es nach Lage der Verhältnisse nicht benützt werden (wenn die Abfahrtszeiten etwa so liegen, dass bei Benützung des Massenverkehrsmittels mehrstündige Wartezeiten entstünden), so sind zB auch die Aufwendungen für die Benützung eines Taxis oder eines eigenen Kraftfahrzeugs zu ersetzen. In jedem Fall können aber nur die **tatsächlich entstandenen Kosten** vergütet werden, die sich bei Inanspruchnahme des eigenen Kraftfahrzeugs auf der Basis des amtlichen Kilometergeldes (zur Zeit der Drucklegung dieser Broschüre 0,42 Euro je Fahrkilometer) errechnen.

Im Gegensatz zu den Reisekosten kommt es bei den **Aufenthaltskosten** nicht auf den tatsächlichen Aufwand an; die Kosten für bestimmte Aufwendungen sind **pauschal** anhand der Tarifansätze des Gebührenanspruchsgesetzes zu ersetzen.

Zwingt die An- und Abreise oder die Teilnahme an der Verhandlung den Schöffen bzw Geschworenen dazu, Frühstück, Mittag- oder Abendessen anderswo als an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort einzunehmen, so hat er Anspruch auf bestimmte Pauschalbeträge für diese Mahlzeiten, die zur Zeit für das **Frühstück 4,- Euro** und für **Mittag- und Abendessen je 8,50 Euro** betragen. Erweist sich im Einzelfall eine **Nächtigung** als unvermeidlich, dann steht dem Schöffen oder Geschworenen jedenfalls ein Betrag von **12,40 Euro** zu; werden **höhere Nächtigungskosten** bescheinigt, so sind auch diese bis zu einem **Höchstbetrag von 37,20 Euro je Nacht** zu ersetzen.

Verdienstentgang - das Gesetz spricht von "Entschädigung für Zeitversäumnis" - gebührt Ihnen für den Zeitraum, den Sie **wegen Ihrer Tätigkeit als Schöffe oder Geschworener außerhalb Ihrer Wohnung oder Arbeitsstätte bis zur frühestmöglichen Rückkehr oder Wiederaufnahme der Arbeit** verbringen müssen. Das setzt natürlich voraus, dass Sie **tatsächlich** einen **Verdienstentgang** haben, was zB bei Angestellten, denen für die Dauer ihrer Tätigkeit als Schöffen und Geschworene üblicherweise ohnehin ein Anspruch auf Weiterzahlung ihres Gehalts gegen ihren Dienstgeber zusteht, nicht der Fall ist. Wenn Sie aber Verdienstentgang dem Grunde nach bescheinigen, stehen Ihnen (derzeit) **pauschal 21,30 Euro für jede Stunde** zu. Stattdessen können Sie als **unselbständig Erwerbstätige/r den tatsächlich entgangenen Verdienst**, als **selbständig Erwerbstätige/r das tatsächlich entgangene Einkommen** oder gegebenenfalls den **Ersatz der angemessenen Kosten für einen notwendigen Stellvertreter oder eine notwendige Haushaltshilfskraft** geltend machen. Natürlich müssen Sie in diesem Fall nachweisen, dass Ihr Verdienstentgang den Pauschalsatz übersteigt. **Unselbständig Erwerbstätige**, die nach den einschlägigen arbeitsrechtlichen Vorschriften (Kollektivverträgen) **keinen Fortzahlungsanspruch** gegenüber dem Arbeitgeber haben, bleiben während ihrer Tätigkeit als Schöffen oder Geschworene **weiter versichert**; der Arbeitgeber hat unverändert die Sozial- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge zu entrichten. Als Ausgleich können als Schöffe oder Geschworene herangezogene Arbeitnehmer beim Gericht zusätzlich zum entgangenen Nettoeinkommen auch diese Beträge als Entschädigung ansprechen, die sie in weiterer Folge an den Arbeitgeber abzuführen haben.

Anstelle der Verdienst- oder Einkommensentschädigung können auch die **angemessenen Kosten für einen not-**

wendigerweise zu bestellenden Stellvertreter geltend gemacht werden; diese Möglichkeit steht wiederum in erster Linie **selbständig Erwerbstätigen** offen, ist jedoch nicht auf diese beschränkt. Ist ein Schöffe oder Geschworener im **Haushalt** tätig, so sind die angemessenen Kosten für eine **erforderliche Hilfskraft** zu ersetzen.

Sowohl die **Reise- und Aufenthaltskosten** als auch der **Verdienstentgang** ("Entschädigung für Zeitversäumnis") müssen **innen 14 Tagen nach Abschluss der Verhandlung schriftlich oder mündlich bei Gericht geltend gemacht** werden. Bei größeren Gerichten ist durch Anschlag kundgemacht, wo (in welchem Zimmer) die Gebühren anzusprechen sind, andernfalls wird darüber die oder der Vorsitzende gern Auskunft geben. Grundsätzlich sind bei Geltendmachung der Gebühr alle Umstände, die für die Gebührenbestimmung bedeutsam sind, nachzuweisen. Als geeignete **Bescheinigungsmittel** kommen etwa eine Taxirechnung oder eine Bestätigung über den Verdienstentgang oder die Entlohnung eines Stellvertreters in Betracht.

V. GRUNDZÜGE DES STRAFRECHTS

Wie schon mehrfach betont wurde, darf **Rechtsprechung** nicht willkürlich vor sich gehen. Wenn die Laienrichter auch ohne berufsmäßige Routine wirken sollen, so muss ihre Entscheidung doch **auf dem Gesetz beruhen** und sich im Rahmen unserer rechtsstaatlichen Grundlagen bewegen. Ihre Bindung an das Gesetz ist damit nicht geringer als jene der Berufsrichter.

Dieser Anforderung werden sowohl Schöffen als auch Geschworene nur entsprechen können, wenn sie über gewisse **grundlegende Kenntnisse des Strafrechts** verfügen. Diese Kenntnisse sollen in erster Linie von den Berufsrichtern, abgestimmt auf das konkrete Strafverfahren, vermittelt werden. Zeitdruck und Nervosität bewirken aber mitunter, dass diese Erklärungen nur unzureichend sind oder nicht richtig aufgenommen werden. Übrigens: Wenn Schöffen oder Geschworene die rechtlichen Ausführungen der Berufsrichter nicht nachvollziehen können, sollten sie auf jeden Fall **weitere Fragen stellen!** Das ist kein Zeichen von Unverständnis oder mangelnder Auffassungsgabe, sondern zeugt von dem Bemühen, ein richtiges und gerechtes Urteil zu fällen. Die Berufsrichter werden die an sie gestellten Fragen stets gerne beantworten.

Selbstverständlich wird die im Einzelfall erteilte Rechtsbelehrung leichter verständlich sein, wenn die Laienrichter bereits über allgemeine Grundkenntnisse verfügen. Deshalb soll im Folgenden ein kurzer, nicht allzu theoretischer **Überblick über das Strafrecht** geboten werden:

Strafbar ist nur, wer ein **bestimmtes, mit Strafe bedrohtes Verhalten gesetzt** hat. Im Strafverfahren wird also nicht darüber abgesprochen, ob der Beschuldigte eine "sozial

schädliche" oder kriminelle Persönlichkeit ist; es geht vielmehr darum, ob er eine **ganz bestimmte Handlung (oder Unterlassung) zu verantworten hat, die das Gesetz ausdrücklich unter Strafe stellt**. Man sagt, Strafbarkeit setzt **"tatbestandsmäßiges" Verhalten** voraus. Entspricht das dem Beschuldigten zur Last gelegte Verhalten nicht in allen Einzelheiten einem "gesetzlichen Tatbestand", so kann er hierfür nie bestraft werden.

Dazu ein Beispiel: Nach § 136 des Strafgesetzbuches (StGB) ist strafbar, "wer ein Fahrzeug, das zum Antrieb mit Maschinenkraft eingerichtet ist, ohne Einwilligung des Berechtigten in Gebrauch nimmt". Setzt sich daher jemand unerlaubt ("ohne Einwilligung des Berechtigten") in ein fremdes Auto ("Fahrzeug, das zum Antrieb mit Maschinenkraft eingerichtet ist"), ohne dieses anzustarten oder durch Lösen der Handbremse abrollen zu lassen, so nimmt er es nicht "in Gebrauch" und verwirklicht daher auch nicht den Tatbestand des § 136 StGB. Eine Bestrafung nach dieser Gesetzesstelle ist dann also ausgeschlossen.

Die **einzelnen Tatbestände**, darunter vor allem die wichtigen Strafbestimmungen etwa für Mord, Körperverletzung oder Diebstahl, sind zum Großteil im **"Besonderen Teil" des StGB** angeführt. Daneben enthalten verschiedene **andere Gesetze strafrechtliche Tatbestände**, so zB das Suchtmittelgesetz, das Finanzstrafgesetz oder das Militärstrafgesetz; aber auch dort, wo man es dem ersten Anschein nach nicht vermuten würde (etwa im Mietrechtsgesetz), sind manchmal Strafbestimmungen zu finden. Was für alle diese Strafbestimmungen grundsätzlich gemeinsam gilt, ist im **"Allgemeinen Teil" des StGB** niedergeschrieben. Dieser enthält daher Aussagen zu den **allgemeinen Voraussetzungen der Strafbarkeit, zum strafrechtlichen Sanktionensystem einschließlich des Strafbemes-**

sungsrechts sowie zum **Geltungsbereich der Strafgesetze**. Dieser Systematik folgend, soll nunmehr nähere Information geboten werden.

1. Allgemeine Voraussetzungen der Strafbarkeit

Wie schon eingangs dieses Kapitels betont, kann **nur bestraft** werden, wer ein **Verhalten** setzt, das einem **gesetzlichen Tatbestand zur Gänze entspricht**. Üblicherweise sind die Tatbestände so formuliert, dass sie auf ein **aktives Tun** abstellen; so etwa Mord ("Wer einen anderen tötet ..."), Körperverletzung ("Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt ...") oder Sachbeschädigung ("Wer eine fremde Sache zerstört, beschädigt, verunstaltet oder unbrauchbar macht ..."). Eine Bestimmung im "Allgemeinen Teil" des StGB sagt jedoch, dass **der Herbeiführung negativer Folgen durch aktives Tun stets auch die Unterlassung von Abhilfemaßnahmen gleichzuhalten ist**, wenn (zB auf Grund des Gesetzes oder auf Grund eines Vertrages) eine **besondere Rechtspflicht zum Handeln** besteht und das **Unterlassen dem aktiven Herbeiführen gleichzuhalten ist**.

Das klingt sehr theoretisch und sei daher an einem Beispiel erläutert: Ein Ehegatte ist seinem Partner gegenüber gesetzlich zum Beistand verpflichtet. Gerät der Partner in Todesgefahr, so trifft seinen Gatten daher die "besondere Rechtspflicht", den anderen nach Möglichkeit aus der Gefahrensituation zu befreien. Tut er das - obwohl in voller Kenntnis der Gefahr für den anderen - nicht, weil er dessen Tod hinnehmen will und stirbt der andere in der Folge tatsächlich, so ist der Gatte wegen Mordes zu bestrafen. Gleiches gilt für den Bergführer, der den Touristen, der sich ihm anvertraut hat, in eine aussichtslose Lage bringt und dann

ohne Hilfe zurücklässt; stirbt der Tourist und hat der Bergführer auch hier die Todesfolge ernstlich für möglich gehalten und sich damit abgefunden hat, so haftet er daher ebenfalls wegen Mordes.

1.1. Vorsatz und Fahrlässigkeit

Zur **Verwirklichung eines Tatbestandes** genügt es nicht, dass die darin umschriebene Handlung gesetzt wird (Mord: "Wer einen anderen tötet ..."), vielmehr muss auch noch eine **bestimmte innere Einstellung des Täters** hinzutreten. Das ist beim Mord (um beim selben Beispiel zu bleiben) der Tötungsvorsatz, bei seinem fahrlässigen Gegenstück, der fahrlässigen Tötung, die Unachtsamkeit des Täters, die den Tod eines Menschen herbeigeführt hat. Das Gesetz kennt **verschiedene Formen von Vorsatz und Fahrlässigkeit**. **Grob umrissen** kann man sagen, dass der Täter bei **Vorsatz bewusst und gewollt handelt**, bei **Fahrlässigkeit hingegen "nur" sorglos und unaufmerksam**. Im Einzelnen ist die Abgrenzung allerdings nicht so einfach. Denn nach unserem StGB liegt **Vorsatz** schon dann vor, wenn der Täter die **Deliktsverwirklichung ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet**. Wissen und Wollen sind da nicht mehr so stark ausgeprägt; die Grenze zur "bewussten" Fahrlässigkeit, bei der der Täter darauf vertraut, dass er nicht tatbestandsmäßig handeln werde, ist demnach in der Praxis nicht immer leicht zu ziehen.

Grundsätzlich ist für Strafbarkeit **Vorsatz erforderlich**; soll hingegen schon **Fahrlässigkeit** für die Deliktsverwirklichung ausreichen, so muss das **ausdrücklich in der Strafbestimmung angeführt** sein. Mord wird daher nur mit den Worten "Wer einen anderen tötet ...", fahrlässige Tötung dagegen mit den Worten "Wer fahrlässig den Tod eines anderen herbeiführt ..." umschrieben. Handelt jemand

nicht einmal fahrlässig, so kann er in **keinem Fall bestraft** werden.

1.2. Rechtswidrigkeit - Notwehr

Neben der Tatbestandsmäßigkeit eines Verhaltens ist zur Strafbarkeit auch die **Rechtswidrigkeit** erforderlich. Während aber die Tatbestandsmäßigkeit in jedem Strafprozess zu prüfen ist, muss die Frage der Rechtswidrigkeit **nur dann aufgeworfen** werden, wenn im **Einzelfall daran Zweifel** bestehen. **Grundsätzlich ist tatbestandsmäßiges Handeln** nämlich **immer rechtswidrig**. Mitunter kommt dem Täter aber ein **Rechtfertigungsgrund** zugute, der die an sich einem gesetzlichen Tatbestand entsprechende Handlung ausnahmsweise straflos stellt. Als Rechtfertigungsgrund kommt vor allem die **Notwehr** in Betracht. Sie liegt etwa vor, wenn jemand, der von einem Räuber überfallen wird, diesen im Zuge der Abwehr verletzt oder tötet. Freilich darf **keine unangemessene Abwehrhandlung** gesetzt werden; wird etwa ein ausgebildeter Karatekämpfer von einem unbewaffneten Mann überfallen, so darf er diesem nicht bewusst einen tödlichen Schlag versetzen. Tut er das dennoch, so bleibt er strafbar. Man nennt einen solchen Fall juristisch "**Notwehrüberschreitung**".

1.3. Schuldhaftes Verhalten

Schließlich erfordert die Strafbarkeit noch **schuldhaftes Verhalten** des Täters. Seine tatbestandsmäßige und rechtswidrige Handlung muss ihm zum **Vorwurf** gemacht werden können, er muss daher vor allem **zum Tatzeitpunkt zurechnungsfähig** gewesen sein. War er wegen einer Geisteskrankheit, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung (zB schwerem Rauschzustand) oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwer-

tigen seelischen Störung **unfähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln**, so muss er **mangels Vorwerfbarkeit seines Verhaltens straflos** bleiben. (Dass in einem solchen Fall unter Umständen dennoch strafgerichtliche Maßnahmen einsetzen können, wird noch später zu erläutern sein.)

Man spricht bei der **Zurechnungsunfähigkeit** von einem "**Entschuldigungsgrund**". Weitere Entschuldigungsgründe, die ebenso die Strafbarkeit ausschließen, sind das **mangelnde Unrechtsbewusstsein** (der sogenannte "Rechtsirrtum") sowie die Unzumutbarkeit rechtmäßigen Verhaltens.

Beim **mangelnden Unrechtsbewusstsein** geht es darum, dass der **Täter den Verstoß gegen unsere Rechtsordnung nicht erkennt**; er betrachtet seine Handlung als unbedenklich und zieht eine mögliche Strafe gar nicht in Erwägung, weil er davon ausgeht, sein Verhalten sei ohnehin erlaubt. Ist ihm diese Fehlvorstellung nicht zum Vorwurf zu machen - weil er etwa aus einem anderen Rechtskreis stammt und sich erst seit kurzem in Österreich aufhält oder weil er als Laie eine Sondervorschrift übersehen hat - so kann er nicht bestraft werden. Gesetzesunkenntnis kann also vor Strafe schützen. Das ist aber nur die **Ausnahme** und gilt keineswegs allgemein! In der Regel wird ein Irrtum über Rechtsvorschriften nämlich vorzuwerfen sein: Wer zB ein Kraftfahrzeug lenkt, kann sich nicht darauf ausreden, er habe die einschlägigen Verkehrs- und Zulassungsvorschriften nicht gekannt; er hätte sich vorher damit vertraut machen müssen. Ist die **Gesetzesunkenntnis vorzuwerfen**, so **bleibt** es bei der **Strafbarkeit**.

Unzumutbarkeit rechtmäßigen Verhaltens liegt mit einem klassischen Beispiel dann vor, wenn sich nach einem

Schiffbruch auf hoher See jemand auf eine Planke rettet, die nur eine Person tragen kann und dabei einen anderen Schiffbrüchigen, der ihm zuvor gekommen war, wegstößt, sodass dieser untergeht und stirbt, was der Täter auch weiß. Der Täter hat zwar einen anderen Menschen wissentlich getötet, auch eine Rechtfertigung kommt nicht in Betracht. Dennoch kann man ihm sein Verhalten aus strafrechtlicher Sicht nicht zum Vorwurf machen, weil von niemandem erwartet werden kann, in einer solchen Situation sein eigenes Leben zu opfern.

Auch die Frage der **Schuld** des Täters ist - wie die Rechtswidrigkeit - **nur zu prüfen**, wenn sich **Hinweise auf Schuldausschlussgründe** (von denen eben die Rede war) ergeben. In der Mehrzahl der Fälle bestehen keine solchen Indizien, sodass sich die Prüfung der Strafbarkeit eines Beschuldigten in der Praxis oft auf die Tatbestandsmäßigkeit seines Verhaltens beschränkt (Hat er einen anderen verletzt? Hat er ihn vorsätzlich verletzt?).

In diesem Zusammenhang noch zu einem **weiteren Problem**: Erkennt jemand nicht, dass er einen gesetzlichen Tatbestand verwirklicht, so unterliegt er einem sogenannten "**Tatirrtum**". Beispiel: Er zerstört eine fremde Sache (Sachbeschädigung!) und meint dabei, es sei seine eigene. Wie sind solche Fälle zu behandeln? Führt man sich vor Augen, dass nur derjenige Täter die für eine Verurteilung erforderliche innere Einstellung zu seiner Tat haben kann, der weiß, was er tut, so wird man erkennen, dass es dann am **Vorsatz mangelt**. Der **Tatirrtum schließt also Vorsatz aus**. Davon **streng zu unterscheiden ist der Rechtsirrtum**, der unter bestimmten Voraussetzungen, wie oben dargestellt, ein Entschuldigungsgrund sein kann.

An dieser Stelle ist es Zeit, einmal kurz zusammenzufassen:

Strafbar ist,

- wer ein **tatbestandsmäßiges** Verhalten setzt (durch aktives Tun oder durch Unterlassen) und
- wem **kein Rechtfertigungsgrund** (zB Notwehr) und
- kein **Entschuldigungsgrund** (Zurechnungsunfähigkeit, nicht vorwerfbares Unrechtsbewusstsein oder Unzumutbarkeit rechtmäßigen Verhaltens)

zugute kommt.

Das ist der allgemein gültige Grundsatz, der allerdings noch durch zwei Bemerkungen zu ergänzen wäre. Einmal: Wie jeder weiß, werden **strafbare Handlungen oft von mehreren Personen begangen**: Zwei Räuber überfallen gemeinsam eine Bank; ein eifersüchtiger Liebhaber beauftragt einen Schläger, der seinem Rivalen einen "Denkzettel" verpassen soll; ein Sympathisant stellt einem Terroristen für einen Anschlag ein Fluchtauto zur Verfügung. Wie sind solche Fälle zu beurteilen?

1.4. Mehrere Täter

Einfach zu beantworten ist diese Frage für das erste Beispiel. **Beide Täter**, die gemeinsam eine Bankfiliale stürmen, erfüllen jeweils den Tatbestand des Raubes; man sagt, sie sind "**Mittäter**". Beide setzen also jeweils für sich ein Verhalten, das einer gesetzlichen Strafbestimmung - hier dem Raub - unterliegt und beide sind daher nach dieser Gesetzesstelle zu bestrafen. Nicht so klar ist der Fall bei den vor-

hin genannten anderen Beispielen. Die **Bestimmungen**, die Körperverletzung bzw Mord unter Strafe stellen, sprechen - wie auch alle anderen strafrechtlichen Tatbestände - nur vom **unmittelbar Ausführenden**: "Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt ... ist zu bestrafen", "wer einen anderen tötet ... ist zu bestrafen". Der Liebhaber, der einen Schläger engagiert und der Sympathisant, der für den Mordanschlag sein Fahrzeug zur Verfügung stellt, sind nicht diese unmittelbar Ausführenden. Sie tun nicht das, was das Gesetz unter Strafe stellt und dürften daher (wenn man die vorangegangenen Ausführungen über die Tatbestandsmäßigkeit als Voraussetzung der Strafbarkeit genau nimmt) nicht wegen Körperverletzung oder Mordes bestraft werden.

Andererseits haben sie einmal als Anstifter, das andere Mal als Gehilfe die Körperverletzung bzw den Mord mitzuverantworten und können somit nicht straflos bleiben. Unser StGB erklärt daher auch den Anstifter ("**Bestimmungstäter**") und den Gehilfen ("**Beitragstäter**") **als Täter der jeweils in Betracht kommenden strafbaren Handlung und stellt diese Personen dem unmittelbar Ausführenden gleich**. Wenn daher etwa wegen Mordes strafbar ist, "wer einen anderen tötet", so ist nach einer grundlegenden Anordnung im "Allgemeinen Teil" unseres StGB dieser "Wer" auch der mehr oder weniger weit vom Tatgeschehen entfernte Bestimmungstäter oder Beitragstäter. Er gilt ebenso als Mörder und fällt unter dieselbe Strafdrohung wie der unmittelbare Täter. Man nennt dieses System "**Einheitstäterschaft**", weil **alle an der Tat Mitwirkenden als Täter gelten und grundsätzlich gleich zu behandeln** sind. Das mag auf den ersten Blick ungerecht erscheinen, weil doch zB der vorhin genannte Sympathisant viel weniger getan hat als der unmittelbare Attentäter. Das ist sicher richtig. Beim eifersüchtigen Liebhaber wird man das aber schon

anders sehen können. In der **Praxis** ist die **Strafwürdigkeit des Bestimmungs- oder des Beitragstäters oft ganz verschieden hoch**; man könnte dem durch unterschiedliche Strafbestimmungen beikommen. Der Einfachheit halber hat man sich aber für die grundsätzliche Gleichwertigkeit aller Täterschaftsformen entschieden; hat jemand bei der Tatbegehung nur eine untergeordnete Rolle gespielt, so kann dem (wenn auch dieselbe Strafdrohung maßgeblich ist) durch Verhängung einer vergleichsweise milden Strafe Rechnung getragen werden.

1.5. Versuch und Vollendung

Die zweite Bemerkung, die den Ausführungen zur Strafbarkeit eines Verhaltens noch anzufügen ist, betrifft nicht die Anzahl der Täter, sondern die verschiedenen **zeitlichen Phasen des Tatgeschehens**. Auch dazu enthält der "Allgemeine Teil" des StGB eine Aussage, die grundsätzlich bei allen Strafbestimmungen zu beachten ist. Danach ist der **bloße Tatplan stets, die Vorbereitungshandlung im Regelfall straflos**. Hat die Vorbereitungshandlung das **Stadium des Versuchs** erreicht, so ist der **Täter hingegen zu bestrafen**, und zwar grundsätzlich genauso, **als hätte er die Tat bereits ausgeführt** ("vollendet"). Damit geht das Gesetz einen ähnlichen Weg wie bei den verschiedenen Täterschaftsformen; wird dort durch eine für alle Strafbestimmungen geltende Vorschrift der Begriff des Täters erweitert, so dehnt hier die Anordnung über die grundsätzliche Strafbarkeit des Versuchs die in den einzelnen Strafbestimmungen bezeichnete Tathandlung auch auf die vom Täter bloß versuchte Tathandlung aus. Dass der Versuch in der Regel nicht so schwer wiegt wie die vollendete Tat, ist wiederum bei der **Strafbemessung** zu berücksichtigen. Damit das alles nicht zu theoretisch bleibt, wiederum ein kleines Beispiel:

Wer sein Einkommen aufbessern möchte und sich dabei überlegt, er könnte in das nächste Juweliergeschäft einbrechen, ist noch nicht strafbar. Auch wer es nicht beim Gedanken daran bewenden lässt, sondern Einbruchswerkzeuge anschafft oder Verwertungsmöglichkeiten auskundschaftet, wird noch nicht verurteilt. Erst wenn der Tatvorsatz so weit gediehen ist, dass sich der Täter mit dem Einbruchswerkzeug bereits zum Tatort begeben hat oder wenn er eben einen Ziegelstein aufhebt, um die Auslagenscheibe einzuschlagen, liegt ein strafbarer Versuch vor. Selbst wenn es nicht zur Verwirklichung des Verbrechens kommen sollte (eine Polizeistreife bemerkt den verdächtigen Passanten), hat sich der rechtzeitig überraschte Einbrecher wegen Einbruchsdiebstahls, wie die Juristen sagen, "in der Begehungsform des Versuchs", zu verantworten. Dass noch kein Schaden eingetreten ist, wird sich üblicherweise in der verhängten Strafe auswirken.

In der Praxis ergeben sich in diesem Zusammenhang die meisten Probleme dabei, die (noch) straflose Vorbereitungshandlung von dem (schon) strafbaren Versuch abzugrenzen; das ist nicht immer einfach und hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab. Bei dieser Abgrenzungsfrage kann der mitunter größeren Lebenserfahrung der Laienrichter eine nicht unerhebliche Rolle zukommen.

Jetzt aber weg von den theoretischen Ausführungen über die Voraussetzungen und die Erscheinungsformen strafbaren Handelns. Im Folgenden soll von den **Sanktionen** die Rede sein, die eine Straftat nach sich ziehen kann, und davon, nach welchen Kriterien die **Strafe im Einzelfall zu bemessen** ist. Da Begriffe wie Freiheitsstrafe, Geldstrafe oder bedingte Strafe den meisten Leuten bereits vertraut sind, handelt es sich dabei um ein leichter verständliches,

wenngleich nicht minder bedeutsames Thema. In der Praxis können sich freilich auch hier erhebliche Probleme ergeben.

2. Das strafrechtliche Sanktionensystem

Unser Strafrecht ist "dreispurig". Das heißt, es kennt neben den **Strafen** noch Sanktionen ganz anderer Art, und zwar die sogenannten "**Vorbeugenden Maßnahmen**" und die "**Vermögensrechtlichen Anordnungen**". Wie schon ihr Name sagt, sind "Vorbeugende Maßnahmen" darauf ausgerichtet, vorzubeugen; vorzubeugen gegen die Gefährlichkeit bestimmter Personen, die bereits eine Straftat begangen haben und ohne ergänzende Maßnahmen (= Behandlung) für die Zukunft weitere Straftaten befürchten lassen. Auf die "**Schuld**", das ist die Vorwerfbarkeit strafbaren Verhaltens, **kommt es dagegen** (anders als bei der Strafe!) **nicht an**. In den meisten Fällen treten die vorbeugenden Maßnahmen neben die Strafe. Da aber unter Umständen auch **Personen gefährlich** sind, denen ihre **Handlungen nicht zum Vorwurf** gemacht und die daher nicht bestraft werden können, gibt es auch vorbeugende Maßnahmen ohne zugleich verhängte Strafe. Dieser Fall tritt etwa dann ein, wenn eine schwer schizophrene Person in diesem Zustand ein Gewaltverbrechen begeht und befürchtet werden muss, dass sie weitere schwere Delikte folgen lässt; eine Strafe käme hier wegen Zurechnungsunfähigkeit nicht in Frage, der schizophrene "Täter" wird jedoch auf Grund seiner bereits einmal gezeigten Gefährlichkeit und zum Schutz vor weiteren schädlichen Handlungen als vorbeugende Maßnahme in eine "Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher" (dazu später) einzuweisen sein. "**Vermögensrechtliche Anordnungen**" (Verfall und erweiterter Verfall) sollen die Erlangung von Vermögenswerten rückgängig machen und damit zum Ausdruck bringen, dass sich Straftaten "nicht lohnen".

2.1. Freiheitsstrafe

Soweit zur grundsätzlichen Unterscheidung zwischen Strafen, vorbeugenden Maßnahmen und vermögensrechtlichen Anordnungen. Welche Sanktionen können nun konkret verhängt werden? Da ist traditionellerweise zuerst einmal die Freiheitsstrafe zu nennen. Diese kann auf **Lebensdauer** oder auf **bestimmte Zeit** verhängt werden; wird sie auf bestimmte Zeit verhängt, so muss sie **mindestens einen Tag** und darf **höchstens zwanzig Jahre** betragen. Freiheitsstrafen, die zB auf fünfundzwanzig Jahre oder auf dreißig Jahre lauten, können daher in Österreich nicht ausgesprochen werden. Das schließt natürlich nicht aus, dass jemand, der zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt wurde, fünfundzwanzig oder mehr Jahre im Gefängnis zubringen muss.

Seit 1975 können die Gerichte nicht mehr verschiedene Arten von Freiheitsstrafen verhängen, die Freiheitsstrafe ist grundsätzliche eine „**Einheitsstrafe**“. Begriffe wie "Strenger Arrest" oder "Schwerer Kerker" gehören daher der Vergangenheit an. Das bedeutet aber nicht, dass alle Freiheitsstrafen gleich zu vollziehen sind. Im Rahmen des Strafvollzugs sind vielmehr nach der Dauer der Strafe sowie nach der Persönlichkeit des Verurteilten Differenzierungen vorgesehen.

2.2. Geldstrafe

Von **immer größerer Bedeutung** ist die **Geldstrafe**. Mengenmäßig hat sie die Freiheitsstrafe schon lange überholt. Geldstrafen sind nach dem **Tagessatzsystem** zu verhängen. Die Richter können daher nicht schlechthin auf eine Geldstrafe von zB 300 Euro oder 3.000 Euro erkennen, sie müssen vielmehr vorerst abwägen, welche **Zahl von Tagessätzen der Schwere der Tat sowie der Schuld des**

Täters entspricht; je größer das begangene Unrecht und je schwerer die Schuld des Täters, umso höher wird die Anzahl der Tagessätze ausfallen. In einer **zweiten Stufe** bestimmt das Gericht dann die **Höhe des einzelnen Tagessatzes**. Dabei kommt es nicht auf die Art der Tat oder auf die Schuld des Täters an, sondern ausschließlich auf seine **persönlichen Verhältnisse** und seine **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit**. Bei Schülern, Studenten oder Arbeitslosen wird die Höhe des einzelnen Tagessatzes daher niedrig anzusetzen sein, bei gut verdienenden Personen sind höhere Beträge festzusetzen. Erst aus der Multiplikation der Anzahl der Tagessätze mit der Höhe des einzelnen Tagessatzes - mindestens 4 Euro und höchstens 5.000 Euro - ergibt sich die konkrete Geldstrafe. Wird ein Rechtsbrecher daher zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen à 10 Euro verurteilt, so muss er 500 Euro zahlen; entspricht seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen hingegen ein Tagessatz von 100 Euro, so beträgt die Geldstrafe insgesamt 5.000 Euro. Durch dieses System soll sichergestellt werden, dass **gleich zu behandelnde Täter eine nach ihren finanziellen Verhältnissen annähernd gleich zu beurteilende Einbuße** erleiden. Für den Fall der **Uneinbringlichkeit** einer Geldstrafe ist im Urteil eine **Ersatzfreiheitsstrafe** zu bestimmen. Hiefür hat das Gesetz einen festen Umrechnungsschlüssel aufgestellt: 1 Tag Ersatzfreiheitsstrafe entspricht 2 Tagessätzen der Geldstrafe.

2.3. Die Strafe der Konfiskation

Die Strafe der Konfiskation (§19a StGB) sieht vor, dass Gegenstände, die der Täter zur Begehung einer vorsätzlichen Straftat verwendet hat, die von ihm dazu bestimmt worden waren, bei der Begehung dieser Straftat verwendet zu werden, oder die durch diese Handlung hervorgebracht worden sind, zu konfiszieren sind, wenn sie zur Zeit der

Entscheidung des Gerichtes im Eigentum des Täters stehen. Des Weiteren enthält § 19a Abs. 2 StGB eine Verhältnismäßigkeitsklausel, nach der von der Konfiskation abzusehen ist, soweit sie zur Bedeutung der Tat oder zu dem den Täter treffenden Vorwurf außer Verhältnis steht. Das wird insbesondere dann der Fall sein, wenn der Unrechtsgehalt der Tat und die Schuld des Täters so gering sind, dass die Konfiskation eine unangemessene Härte und damit ein inadäquates Übel bedeuten würde.

2.4. Vorbeugende Maßnahmen

Wie schon eingangs gesagt, gibt es aber neben den Strafen auch noch andere Sanktionen, die nicht wie diese an die persönliche Schuld des Täters, sondern an seine in der Tat hervorgetretene Gefährlichkeit anknüpfen und ihr künftig entgegenwirken sollen: die Vorbeugenden Maßnahmen. Als solche kennt das StGB die **Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher**, die **Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher**, die **Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter** sowie die **Einziehung**.

Die erste Maßnahme, die **Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher**, ist schon beispielsweise erwähnt worden; sie ist für Täter vorgesehen, die infolge ihres geistigen Zustandes für ihr Tun nicht verantwortlich gemacht und daher auch nicht bestraft werden können, die jedoch wegen ihrer geistigen Verfassung auch in Zukunft erhebliche Straftaten befürchten lassen und die deshalb für die Allgemeinheit gefährlich sind. Außerdem sind auch solche Rechtsbrecher in diese Anstalt einzuweisen, deren geistige Abnormalität noch keine Zurechnungsunfähigkeit zur Folge hatte, die aber dennoch künftig schwerere Straftaten befürchten lässt. In solchen Fällen tritt die Ein-

weisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher neben die Strafe, doch ist die Unterbringung - damit die medizinische Behandlung möglichst frühzeitig einsetzen kann - vor der Strafe (und in Anrechnung auf diese) zu vollziehen.

Gleiches gilt für die zweite Maßnahme, die **Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher**. Sie ist (immer neben der Strafe) dann anzuordnen, wenn ein Rechtsbrecher wegen Alkoholismus oder Gewöhnung an Rauschgifte straffällig geworden ist und im Hinblick auf diese Gewöhnung (Sucht) auch für die Zukunft strafbare Handlungen von einigem Gewicht befürchten lässt.

Die dritte freiheitsentziehende Maßnahme, die **Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter**, soll schließlich die Gesellschaft besonders vor gewalttätigen Berufs- und Gewohnheitstätern schützen. Sie ist an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft und wird im Unterschied zu den anderen freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen erst nach der Freiheitsstrafe vollzogen.

Um eine vorbeugende Maßnahme ohne Einschränkung der persönlichen Freiheit handelt es sich bei der **Einziehung**. Sie betrifft Gegenstände, die zur Begehung einer Straftat verwendet worden sind oder die hiezu bestimmt waren (zB die Tatwaffe) oder Gegenstände, die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind (zB gefälschte Banknoten) und ist im Urteil anzuordnen, wenn dies nach der besonderen Beschaffenheit der Gegenstände zur Verhinderung weiterer strafbarer Handlungen geboten erscheint.

2.5. Verfall und erweiterter Verfall

Vor allem zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität und des organisierten Verbrechens dienen vermögensrechtliche Sanktionen eigener Art, nämlich der **Verfall und der erweiterte Verfall**. In beiden Fällen geht es darum, Personen, die illegale Vermögenswerte erlangt haben, diese unabhängig von einer allfälligen Bestrafung wieder wegzunehmen.

Dem **Verfall** (§ 20 StGB) unterliegen grundsätzlich alle Vermögenswerte, die für die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder durch sie erlangt wurden (z.B. der Lohn des bedungenen Gewalttäters).

In § 20b StGB werden unter dem Titel „erweiterter Verfall“ jene besonderen Fälle zusammengefasst, in denen es unter bestimmten Voraussetzungen, im Unterschied zu der Regelung des Verfalls nach § 20 StGB, keines ausdrücklichen Nachweises bedarf, aus welcher konkreten strafbaren Handlung die Vermögenswerte stammen.

Dem erweiterten **Verfall** unterliegen insbesondere inländische Vermögenswerte, die in der Verfügungsmacht krimineller Organisationen oder terroristischer Vereinigungen stehen, der Terrorismusfinanzierung dienen. Wird der Tatbestand der Geldwäscherei, der kriminellen Vereinigung, der terroristischen Straftaten oder irgendeines Verbrechens begangen und wurden für deren Begehung oder durch die Vermögenswerte erlangt, dann sind auch jene Vermögenswerte für verfallen zu erklären, die in einem zeitlichen Zusammenhang mit dieser Tat erlangt wurden, sofern die Annahme naheliegt, dass sie aus einer rechtswidrigen Tat stammen, und ihre rechtmäßige Herkunft nicht glaubhaft gemacht werden kann.

2.6. Strafart und Strafhöhe

Im Falle strafbaren Verhaltens ist **entweder eine Geld- oder eine Freiheitsstrafe** anzuordnen. Welche dieser beiden Strafarten zur Anwendung zu kommen hat, bestimmt sich nach den **konkreten Strafdrohungen**. Diese sehen zT (etwa bei Mord) ausschließlich Freiheitsstrafe vor, in vielen Fällen ermöglichen sie entweder die Verhängung einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe (zB Diebstahl), manchmal gestatten sie auch die Anwendung beider Strafarten nebeneinander und schließlich ist mitunter nur die Verurteilung zu einer Geldstrafe vorgesehen. In welcher Höhe Geld- oder Freiheitsstrafe auszumessen ist, ordnet das Gesetz grundsätzlich in der jeweiligen Strafbestimmung an. So ist etwa bei Mord eine Freiheitsstrafe von 10 bis zu 20 Jahren oder lebenslange Freiheitsstrafe vorgesehen, bei Raub grundsätzlich eine Freiheitsstrafe zwischen einem und zehn Jahren oder bei "normalem" Diebstahl einer Sache im Wert von nicht mehr als 3.000 Euro entweder eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen oder eine Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten.

Die Beispiele zeigen, dass die einzelnen Strafbestimmungen immer einen **Strafrahmen** abstecken, innerhalb dessen das **Gericht** nach seinem **Erkennen** die dem **konkreten Einzelfall angemessene Strafe** festzusetzen hat. Dabei handelt es sich aber um **kein freies Ermessen**. Für die Entscheidung des Gerichts müssen vielmehr eine Reihe von **Kriterien** maßgebend sein, von denen das wichtigste die **Schuld** des Täters ist. Schon im vorigen Abschnitt wurde darauf hingewiesen, dass nur bestraft werden darf, wem ein strafbares Verhalten zum Vorwurf zu machen ist; Strafe setzt, wie man sagt, "schuldhaftes Handeln" voraus. Schuld ist aber nicht nur Voraussetzung der Strafbarkeit, sie ist auch Grundlage für die Bemessung der Strafe. Je mehr ei-

nem Täter verpöntes Verhalten zum Vorwurf zu machen ist, desto strenger ist er zu bestrafen; hat er sich hingegen etwa in einer Notlage befunden oder ist er von einem Dritten zur Begehung der strafbaren Handlung verleitet worden, so wird er milder zu bestrafen sein. Man spricht in diesem Zusammenhang von **Milderungs- und Erschwerungsgründen**. Das Gesetz zählt hievon eine Reihe beispielsweise auf, doch sind den möglichen Milderungs- und Erschwerungsgründen grundsätzlich keine Grenzen gesetzt.

In **Ausnahmefällen** kann das Gericht den bei den einzelnen Strafbestimmungen vorgesehenen **Strafrahmen** auch **über- oder unterschreiten**. Ersteres ist unter gewissen Voraussetzungen bei **Rückfallstätern** möglich (in der Praxis geschieht das sehr selten). Eine Straffestsetzung unter der im Gesetz angeordneten Strafuntergrenze (man spricht dann von "**außerordentlicher Strafmilderung**") kommt bei **beträchtlichem Überwiegen der Milderungsgründe** gegenüber den Erschwerungsgründen in Betracht (und ist in der Praxis nicht so selten). Eine außerordentliche Strafmilderung kann auch dann zur Anwendung gelangen, wenn ein Mitglied einer kriminellen Organisation mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeitet und dadurch einen wesentlichen Beitrag zur Aufklärung und Ausforschung von strafbaren Handlungen und von den Mitgliedern solcher Organisationen liefert.

Davon abgesehen vermindert sich bei **jugendlichen Straftätern** die **Strafdrohung grundsätzlich in allen Fällen auf die Hälfte und ein Mindestmaß der Strafe entfällt**; wenn daher zB bei Einbruchsdiebstahl im Normalfall eine Freiheitsstrafe zwischen sechs Monaten und fünf Jahren zu verhängen ist, so muss bei jugendlichen Straftätern die Strafe zwischen einem Tag (Mindestmaß der Freiheitsstrafe) und zweieinhalb Jahren festgesetzt werden.

Offen geblieben ist bisher, auf welche Dauer die **freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen** anzuordnen sind. Da sie - anders als die Strafe - keine Reaktion auf die Schuld des Täters sondern eine Folgewirkung seiner Gefährlichkeit darstellen, sind sie **solange aufrecht zu erhalten**, als die **Gefährlichkeit** andauert; im Urteilszeitpunkt kann diese Dauer noch nicht abgeschätzt werden, sie sind deshalb stets auf **unbestimmte Zeit anzuordnen**. Das Gericht hat nach Urteilsfällung in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Unterbringung weiter vorliegen; die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher ist jedoch spätestens nach zwei, die Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter längstens nach zehn Jahren zu beenden.

2.7. Bedingte Strafnachsicht

Am Ende dieses Abschnitts ist schließlich noch auf die Möglichkeit einer **bedingten Strafnachsicht** (im allgemeinen Sprachgebrauch wird **meist von "bedingter Verurteilung"** gesprochen) hinzuweisen. Darunter versteht man, dass die **Strafe vorerst nur ausgesprochen**, jedoch noch **nicht vollstreckt** wird; macht sich der Verurteilte während einer vom Gericht bestimmten **Probezeit** (mindestens ein und höchstens drei Jahre) nicht neuerlich strafbar, so bleibt ihm der Vollzug der Strafe für immer erspart, sie ist endgültig nachzusehen. Die gänzlich bedingte Strafnachsicht kommt bei **Freiheitsstrafen** in Frage. Das Gericht hat von ihr Gebrauch zu machen, "wenn anzunehmen ist, dass die bloße Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen genügen werde, um den Täter von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, und es nicht der Vollstreckung der Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken." Diese Formulierung ist verhältnismäßig kompliziert. Ge-

meint ist, dass sich der **Täter vermutlich auch ohne Strafvollzug** - allenfalls mit Unterstützung durch einen Bewährungshelfer - **künftig wohlverhalten** werde und dass das Unterbleiben der Strafvollstreckung nicht allgemein als Freibrief zur Begehung strafbarer Handlungen verstanden wird. Liegen diese beiden Voraussetzungen vor, so ist die ausgesprochene Strafe bedingt nachzusehen.

Mitunter erweist es sich aber als unumgänglich, zumindest einen **Teil der Strafe zu vollziehen**. Dann ist dieser Strafteil unbedingt zu verhängen, der restliche Teil hingegen bedingt nachzusehen. Diese bedingte Nachsicht eines Teiles der Strafe ist sowohl bei den Freiheitsstrafen, als auch bei den Geldstrafen möglich. Man spricht in solchen Fällen von **"teilbedingter" Strafe**. Bei **Freiheitsstrafen** gilt dabei die Besonderheit, dass **mindestens ein Monat** und **nicht mehr als ein Drittel der Strafe unbedingt** auszusprechen ist. Außerdem ist vorweg zu prüfen, ob nicht **an Stelle des unbedingten Teiles der Freiheitsstrafe eine unbedingte Geldstrafe** verhängt werden kann; ist das der Fall, so muss im Strafurteil auf Geldstrafe + bedingte Freiheitsstrafe erkannt werden. Bei Geldstrafen kann höchstens die Hälfte bedingt nachgesehen werden.

Jetzt wird sich vielleicht mancher die Frage stellen, ob die - gänzliche oder teilweise - bedingte Strafnachsicht theoretisch immer zur Anwendung gelangen könnte, ob also etwa auch ein zu einer zehnjährigen Haftstrafe verurteilter Mörder zu einer "Bedingten" kommen kann. Das ist selbstverständlich nicht der Fall, weil sie grundsätzlich - soweit nicht eine außerordentliche Strafmilderung in Betracht kommt - **nur zur Anwendung** kommen darf, wenn die **konkret verhängte Freiheitsstrafe zwei Jahre** (bei den **"teilbedingten" Strafen** ausnahmsweise auch **drei Jahre**) nicht übersteigt. Dennoch: Der Anwendungsbereich für die bedingte

Strafnachsicht ist in der Praxis sehr groß, sodass vor allem bei **Ersttättern** sehr **häufig** von dieser Einrichtung Gebrauch gemacht wird.

Eine **bedingte Nachsicht** kommt nicht nur bei Strafen, sondern auch bei den vorbeugenden Maßnahmen der **Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher** und der **Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher** in Betracht. Diese Maßnahmen können nachgesehen werden, wenn nach der Person des Betroffenen und insbesondere durch einen zwischen Anlasstat und Verurteilung erzielten Behandlungserfolg anzunehmen ist, die bloße Androhung der Unterbringung werde ausreichen, um die Gefährlichkeit, gegen die sich die Maßnahme richtet, hintan zu halten. Wird die Maßnahme neben einer Strafe verhängt, so können nur beide gemeinsam bedingt nachgesehen werden.

2.8. Strafzumessungsgründe

Die vorangegangenen Ausführungen über das strafrechtliche Sanktionensystem haben gezeigt, dass sich die richterliche Tätigkeit nicht auf die Frage "schuldig - nicht schuldig" beschränkt. Sie besteht vielmehr - einen Schuldspruch vorausgesetzt - auch wesentlich darin, aus dem vom StGB zur Verfügung gestellten Instrumentarium und innerhalb des gesetzlichen Spielraums die im **Einzelfall richtige Sanktion auszuwählen**. Die im "Besonderen Teil" des StGB bei den einzelnen Delikten festgelegten Strafraumen sowie die allgemeinen und besonderen Strafzumessungsgründe ergeben wohl Anhaltspunkte und Hinweise, die persönliche Wertung des Richters bleibt aber trotz allem entscheidendes Kriterium. Sicherlich hat er nicht seine persönlichen Wertmaßstäbe anzuwenden, sondern muss sich fragen, welche **Maßstäbe "man" nach dem Verständnis unserer**

Gesellschaft allgemein heranzuziehen hat. Verantwortungsbewusste Richter werden stets nach einer solchen Wertung streben; gerade in dieser Frage kommt den Laienrichtern aber besondere Bedeutung zu, indem sie der Auffassung der beamteten Berufsrichter das allgemeine Rechtsempfinden zur Seite stellen.

2.9. Diversion

Unter dem Begriff Diversion (wörtlich: "Umleitung", "Ablenkung") werden üblicherweise jene **Formen staatlicher Reaktion auf gerichtlich strafbares Verhalten** zusammengefasst, die nicht in einem herkömmlichen Strafverfahren mit Urteil und Strafe bestehen. Charakteristisch für Diversion ist, dass der Beschuldigte - **freiwillig - Verpflichtungen übernimmt und erfüllt**, die **Strafen, Auflagen oder Weisungen ähnlich** sind. Wenngleich der Schwerpunkt des Anwendungsbereiches der Diversion organisatorisch bei den Staatsanwaltschaften liegt, sind auch die Gerichte von Amts wegen verpflichtet, in Verfahren wegen Officialdelikten diversionelle Schritte einzuleiten, wenn und sobald die gesetzlichen Voraussetzungen dazu vorliegen. Bei **Erwachsenen** sind - anders als im Jugendstrafrecht - nur **Straftaten**, die in die Zuständigkeit des **Bezirksgerichtes** und des **Einzelrichters des Gerichtshofes** fallen, der **Diversion** zugänglich.

In **Einzelfällen** kann es vorkommen, dass auch ein **Schöffengericht oder ein Schwurgerichtshof** aufgefordert ist, die Voraussetzungen für eine diversionelle Verfahrenserledigung zu prüfen, nämlich nach **geänderter rechtlicher Qualifikation** angeklagter Taten und im Falle eines **Teilfreispruchs**. In diesen Fällen kommt die **Einstellung des Verfahrens nach Zahlung eines Geldbetrages, nach gemeinnützigen Leistungen oder nach einer Probezeit**

bzw. nach außergerichtlichem Tatausgleich in Betracht, wobei die entsprechenden Beschlüsse während der Hauptverhandlung vom Schöffengericht bzw. vom Schwurgerichtshof zu fassen sind.

3. Geltungsbereich der Strafgesetze

Wer das Kapitel über die "Grundzüge des Strafrechts" bis hierher gelesen hat, weiß bereits: Strafbarkeit setzt "tatbestandsmäßiges" Verhalten voraus. Bestraft werden kann also nur, wer eine ganz bestimmte Handlung (oder Unterlassung) zu verantworten hat, die das Gesetz ausdrücklich unter Strafe stellt. Das ist für einen Staat, der sich zum Prinzip der Rechtsstaatlichkeit bekennt, eine Selbstverständlichkeit, weil jedermann wissen muss, was er erlaubter Weise tun darf bzw für welches Verhalten er Strafe zu befürchten hat. Damit diesem Prinzip uneingeschränkt entsprochen wird, ist es Voraussetzung, dass eine **Strafe nur für solche Taten** in Betracht kommt, die **schon zur Zeit ihrer Begehung mit Strafe bedroht** waren; andernfalls könnte dem "Täter" ja nicht der Vorwurf gemacht werden, er habe sich strafgesetzwidrig verhalten; unser StGB sagt das ausdrücklich. Man spricht in diesem Zusammenhang vom **Rückwirkungsverbot**. Dieses ist in unserem Strafrechtssystem insoweit vervollständigt, als auch die **Verhängung einer solchen Strafe ausgeschlossen** ist, die **schwerer** wäre als die zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung angeandrohte Strafe. Bringt eine Novelle daher eine Verschärfung einer Strafbestimmung, so ist für die vor ihrem Inkrafttreten verwirklichten Straftaten die alte Strafbestimmung weiter anzuwenden. Wird durch die Gesetzesänderung umgekehrt eine mildere Behandlung vorgeschrieben, ist (wie für alle späteren Straftaten) die zum Urteilszeitpunkt geltende neue (mildere) Vorschrift zu vollziehen.

Wird eine Strafbestimmung nicht aufgehoben, so muss der Täter grundsätzlich auch dann eine Bestrafung befürchten, wenn seit dem **Zeitpunkt der Begehung der Tat schon ein längerer Zeitraum verstrichen** ist. Das Bedürfnis nach Bestrafung des Täters kann aber entfallen, wenn der Tatzeitpunkt schon sehr lange zurückliegt und bislang kein Strafverfahren gegen ihn geführt worden ist. Schließlich soll die Strafe ja eine Reaktion auf ein bestimmtes Delikt darstellen! Außerdem wird es nach längerer Zeit auch sehr schwierig, verlässliche Beweismittel zu finden. Aus diesen Gründen kennt unser StGB die Einrichtung der **Verjährung**. Nach bestimmten Fristen, deren Dauer sich nach der Schwere der einzelnen Delikte richtet, erlischt daher die Strafbarkeit; lediglich bei den allerschwersten Verbrechen (Mord oder Raub mit Todesfolge) ist Verjährung ausgeschlossen.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass sowohl **Inländer als auch Ausländer den österreichischen Strafgesetzen unterliegen**. Von Ausnahmen abgesehen (zB Hochverrat), ist aber für die Verurteilung durch ein österreichisches Strafgericht die Begehung der Straftat im Inland Voraussetzung.

VI. ABLAUF EINES SCHÖFFEN- VERFAHRENS

Es ist nicht so, dass Schöffen schon von allem Anfang an, also mit dem Einlangen der Anzeige bei der Staatsanwaltschaft, am Verfahren mitwirken. Ihre Tätigkeit ist vielmehr auf die **Hauptverhandlung** (so nennt das Gesetz die Gerichtsverhandlungen im Strafprozess) beschränkt.

1. Das Ermittlungsverfahren

Bevor es zu einer Hauptverhandlung kommt, hat oft schon ein **umfangreiches Verfahren** stattgefunden. Man bezeichnet diesen Prozessabschnitt als Ermittlungsverfahren, das Ermittlungs- und Sicherungsfunktion hat. In diesem ist der Sachverhalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht so weit zu klären, dass die Staatsanwaltschaft über Anklage oder sonstige Beendigung des Verfahrens entscheiden kann. Ermittlungen und Beweisaufnahmen haben aber auch das Ziel, im Fall der Anklage eine Grundlage für die Beweisführung in der Hauptverhandlung zu bilden, um dem Gericht die Durchführung der Hauptverhandlung – möglichst – in einem Zug zu ermöglichen. Das Ermittlungsverfahren steht unter der Leitung der Staatsanwaltschaft und wird – soweit wie möglich – im Einvernehmen mit der Kriminalpolizei geführt. Das Ermittlungsverfahren dauert so lange, bis der Staatsanwalt sich darüber im Klaren ist, ob er gegen jemanden Anklage erheben oder das Ermittlungsverfahren aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (mangels ausreichender Verdachtslage) einstellen will. Entscheidet er sich für die Anklageerhebung, so hat er eine **Anklageschrift** zu verfassen. Darin muss er genau darlegen, was er dem (den) Beschuldigten zur Last legt und worauf sich sein Tatverdacht gründet. Gegen die Anklageschrift kann

der Beschuldigte beim Oberlandesgericht Einspruch erheben. Tut er das nicht oder bleibt der Einspruch ergebnislos, so ist die Anklageschrift samt Akt dem zukünftigen Vorsitzenden des Schöffensenates vorzulegen, der dann einen Termin für die Hauptverhandlung festzusetzen hat.

Wie man sieht, ist also meist schon einiges passiert, bevor die Schöffen in der Hauptverhandlung das erste Mal als Richter auftreten. Würde das nicht eine intensive Vorbereitung der Schöffen auf die Hauptverhandlung erfordern? Unsere Strafprozessordnung sieht das aus gutem Grund nicht vor. Sie will, dass die **Laienrichter mit Unbefangenheit an die Strafsache herantreten** und sich nicht schon durch Lesen des Aktes im Vorhinein ein Urteil bilden. Natürlich hat das auch den Nachteil, dass manche Verfahrensgrundlagen anfangs unverständlich scheinen mögen. Bei entsprechender Aufmerksamkeit wird in den meisten Fällen aber bald klar werden, worum es geht. Im Zweifel sollten sich die Schöffen jedenfalls nicht scheuen, den Berufsrichter um nähere Aufklärung zu ersuchen.

2. Die Hauptverhandlung

An dieser Stelle sind einige kurze Bemerkungen über die Bedeutung der Hauptverhandlung am Platz. So mancher unbefangene Leser könnte sich nach den bisherigen Ausführungen ja fragen, wozu es nach dem Ermittlungsverfahren - in dem ohnehin die strafbare Handlung aufgeklärt werden soll - überhaupt noch einer weitwendigen Verhandlung bedarf. Der Grund dafür ist folgender: Im **Interesse einer raschen Aufklärung** tragen die Kriminalpolizei und die Staatsanwaltschaft – allenfalls unter Einschaltung des Gerichtes – im Ermittlungsverfahren **Beweismaterial zusammen, ohne den Beschuldigten oder seinen Verteidiger**

jedenfalls über ihre Schritte im Voraus unterrichten zu müssen. Zwar sind **Staatsanwalt** und **Richter** zu **Wahrheit und Objektivität verpflichtet**, doch gewährleistet dies allein nicht, dass auch tatsächlich alle für den Beschuldigten günstigen Umstände bekannt werden. Der **Beschuldigte** muss daher **Gelegenheit** erhalten, zu den **Untersuchungsergebnissen Stellung zu nehmen** und seine **Sicht der Dinge darzulegen**. Diese Gelegenheit wird ihm in der **Hauptverhandlung** geboten, bei der auf die Opfer einer Straftat anwesend sein dürfen und das Recht haben, Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu befragen, sowie zu ihren Ansprüchen gehört zu werden. Hier steht er dem (im Interesse der Aufklärung im Ermittlungsverfahren bevorzugten) Ankläger mit gleichen Rechten gegenüber. Der **Prozessstoff** muss **zur Gänze vor neuen, an den Untersuchungshandlungen im Ermittlungsverfahren nicht beteiligten Richtern noch einmal aufgerollt** werden, Staatsanwalt und Beschuldiger (bzw sein Verteidiger) kommen gleichermaßen zu Wort, können Zeugen und andere Beweismittel (zB Urkunden) namhaft machen, einen Sachverständigenbeweis beantragen, Zeugen und Sachverständige befragen und müssen zum Ergebnis der Beweisaufnahme gehört werden. Die **Hauptverhandlung** ist damit das **Kernstück des gerichtlichen Strafverfahrens**.

Ausschließlich die **dabei erörterten Beweismittel** und erzielten **Ergebnisse** dürfen **bei der Urteilsfindung verwendet** werden!

Aber nun zum **Ablauf einer Hauptverhandlung** im Einzelnen. Sie beginnt mit dem **Aufruf der Sache**. Danach **befragt der Berufsrichter, welcher der Vorsitzende ist, den Angeklagten** nach seinen persönlichen Daten wie Name, Geburtsdatum, usw und ermahnt ihn zur Aufmerksamkeit auf die vorzutragende Anklage und auf den Gang der Ver-

handlung. Nach der Ermahnung des Angeklagten sind die **Schöffen**, die im laufenden Jahr noch nicht beeidigt wurden, zu **beeiden**. Die Eidesformel lautet: *"Sie schwören und geloben vor Gott, die Beweise, die gegen und für den Angeklagten werden vorgebracht werden, mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit zu prüfen, nichts unerwogen zu lassen, was zum Vorteil oder zum Nachteil des Angeklagten gereichen kann, das Gesetz, dem Sie Geltung verschaffen sollen, treu zu beobachten, vor Ihrem Ausspruch über den Gegenstand der Verhandlung mit niemand, außer mit den Mitgliedern des Gerichtshofes, Rücksprache zu nehmen, der Stimme der Zu- oder Abneigung, der Furcht oder der Schadenfreude kein Gehör zu geben, sondern sich mit Unparteilichkeit und Festigkeit nur nach den für und wider den Angeklagten vorgeführten Beweismitteln und Ihrer darauf gegründeten Überzeugung so zu entscheiden, wie Sie es vor Gott und Ihrem Gewissen verantworten können."*

Nach der Verlesung dieser Eidesformel durch den Vorsitzenden werden die Schöffen, die während der Beeidigung stehen müssen, von diesem einzeln aufgerufen und müssen antworten: *"Ich schwöre, so wahr mir Gott helfe."* Schöffen, die **keinem Religionsbekenntnis** angehören oder deren Bekenntnis die Eidesleistung untersagt, brauchen nicht schwören; sie werden durch **Handschlag** verpflichtet.

3. Weiterer Verlauf

Nach Erledigung dieser Förmlichkeit folgt der **Vortrag der Anklage**. In seinem Vortrag hat der Ankläger alle Anklagepunkte anzuführen und soweit zu begründen, wie dies zum Verständnis der Anklage erforderlich ist. Dadurch erhält der Angeklagte nochmals detailliert Kenntnis von der ihm zur

Last gelegten strafbaren Handlung; auch die Schöffen werden auf Grund des Vortrags erkennen können, was im einzelnen Gegenstand des Strafverfahrens ist.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der **Gegenstand des Verfahrens ausschließlich vom Staatsanwalt bestimmt** wird. Das Gericht ist auf die Prüfung der Tat, die er dem Angeklagten vorwirft, beschränkt und kann nicht von sich aus eine andere, nicht verfolgte Tat beurteilen. Das heißt: Ist jemand nur wegen eines Diebstahls angeklagt, den er an einem bestimmten Tag im Supermarkt X begangen haben soll, so kann er nicht etwa wegen einer Körperverletzung verurteilt werden, die er einer Person bei einer Schlägerei zugefügt hat. Ebenso wenig kommt eine Verurteilung wegen eines anderen Diebstahls in Betracht. Dieser Grundsatz gilt selbst dann, wenn sich in der Hauptverhandlung gewichtige Anhaltspunkte für neue Delikte ergeben. Allerdings kann der Staatsanwalt in einem solchen Fall die **Anklage mündlich "ausdehnen"** und damit - um beim Beispiel zu bleiben - auch die Körperverletzung oder den anderen Diebstahl in Verfolgung ziehen. Tut er dies nicht, kommt eine Bestrafung des Angeklagten wegen dieser Taten nicht in Betracht.

Aber jetzt weiter zum Verlauf der Hauptverhandlung: Der Ankläger hat also zunächst seine Anklage mündlich vorzutragen. Darauf kann der Angeklagte oder sein **Verteidiger** mit einer **Gegenäußerung** antworten und der Anklage seine Sicht der Dinge entgegenstellen. Daran schließt sich eine eingehende **Vernehmung des Angeklagten durch den Vorsitzenden**; selbst wenn sich der Angeklagte schuldig bekennt, wird er regelmäßig aufgefordert, den Sachverhalt darzulegen. Das gilt natürlich umso mehr, wenn er sich mit "nicht schuldig" verantwortet.

Der Angeklagte kann aber nicht gezwungen werden, der Aufforderung des Richters nachzukommen. Will er **keine Stellungnahme** abgeben oder **verweigert** er die **Beantwortung** einzelner an ihn gerichteter Fragen, so ist das **seine Sache**. Er hat das Recht, ungestraft die Aussage zu verweigern. Übrigens: Im Gegensatz zu den Zeugen **darf der Angeklagte**, sofern er dabei niemanden anderen beschuldigt, auch **die Unwahrheit sagen!** Er kann wegen einer falschen Aussage nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Nach der Vernehmung durch den Vorsitzenden können die Schöffen **Fragen** an den Angeklagten stellen. Dieses Recht steht ebenso dem Staatsanwalt, dem Privatbeteiligten (das ist der durch die Straftat Geschädigte, der im Rahmen des Strafverfahrens Schadenersatz begehrt) oder seinem Vertreter, dem Opfer sowie dem Verteidiger zu. Voraussetzung ist allerdings in allen Fällen, dass sie hiezu vom Vorsitzenden das Wort erhalten haben. Dieser leitet überhaupt - soweit das Gesetz einen Spielraum eröffnet - den Verhandlungsablauf; er hat dafür zu sorgen, dass die Verhandlung straff und dem Gesetz gemäß durchgeführt wird, er vernimmt nicht nur den Angeklagten, sondern auch die Zeugen und Sachverständigen, bestimmt die Reihenfolge der Beweise uva. Abgesehen von dieser Verhandlungsleitung unterscheidet sich die Stellung des Vorsitzenden jedoch nicht von der der anderen Mitglieder des Schöffensenates! **Alle drei Mitglieder des Gerichtshofes**, also auch die beiden Schöffen, sind vielmehr "**Vollrichter**". Das bedeutet, dass nicht nur das Urteil, sondern daneben auch viele wesentliche **Beschlüsse während der Hauptverhandlung** (zB über einen allfälligen Ausschluss der Öffentlichkeit oder über die Ablehnung zusätzlicher "Beweisanträge") vom 3-köpfigen Richtersenate zu fassen sind, in dem jedem Mitglied die gleiche Stimme zukommt. Das erfordert selbstver-

ständig Beratung und Abstimmung innerhalb des Richterkollegiums. Bei gewichtigen Entscheidungen (wenn etwa die Verhängung oder Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft über einen Angeklagten zur Debatte steht) ist beides zum Schutz der Unabhängigkeit unter Ausschluss der Öffentlichkeit im **Beratungszimmer** durchzuführen. Über Zwischenentscheidungen, die während der Hauptverhandlung zu fällen sind und die keiner ausführlichen Erörterung bedürfen, kann der Senat allerdings auch im Verhandlungssaal "mit leiser Stimme" beraten und, sofern sich keine Meinungsverschiedenheit ergibt, Beschluss fassen. Man nennt diese Form der Entscheidungsfindung "**Beschlussfassung nach Umfrage**".

4. Beweisverfahren

Zurück zum weiteren Verlauf der Verhandlung: Nach der eingehenden Vernehmung des Angeklagten **eröffnet der Vorsitzende das Beweisverfahren**. Er **vernimmt die Zeugen und Sachverständigen, verliest** maßgebliche **Urkunden** oder nimmt mit den anderen Mitgliedern des Schöffensenates einen **Augenschein** vor. Welche Beweise aufzunehmen sind, hängt von den Anträgen des Staatsanwalts, des Privatbeteiligten, des Beschuldigten und des Verteidigers ab ("Beweisanträge"), der Vorsitzende kann aber auch von sich aus Beweisaufnahmen anordnen. Werden Zeugen und Sachverständige vernommen, so gibt es übrigens auch hier ein Fragerecht der Schöffen und der anderen verfahrensbeteiligten Personen.

Nach Abschluss des Beweisverfahrens folgen die **Plädoyers des Staatsanwalts, des Privatbeteiligten oder seines Vertreters, des Verteidigers und des Angeklagten**. Darin können sie das Ergebnis der Hauptverhandlung aus

ihrer Sicht zusammenfassen und die Argumente, die den Standpunkt der Anklage bzw der Verteidigung untermauern, hervorheben. Der **Staatsanwalt** wird sein Plädoyer regelmäßig mit dem **Antrag auf Bestrafung des Angeklagten** abschließen (er beantragt jedoch keine bestimmte Strafe), **Verteidiger und Angeklagter** plädieren entweder auf **Freispruch** oder ersuchen um **milde Bestrafung**. Nach der Erklärung des **Angeklagten**, dem stets das **letzte Wort** gebührt, erklärt der Vorsitzende die **Verhandlung für geschlossen**. Darauf zieht sich der Richtersenaat zur Urteilsfällung in das **Beratungszimmer** zurück. Dort haben dann der bzw. die beiden Berufsrichter und die beiden Schöffen gemeinsam über die zu treffende Entscheidung zu beraten. Dabei dürfen nur der Schriftführer und in Ausbildung befindliche Gerichtspersonen (Rechtspraktikanten und Richteramtsanwärter) anwesend sein.

5. Beratung und Abstimmung

Der **Vorsitzende** führt die Beratung und fasst hiezu einleitend nochmals die **Verfahrensergebnisse zusammen**. Er wird sich mit den einzelnen Beweismitteln und ihrer Überzeugungskraft auseinandersetzen, ihre Bedeutung für die Entscheidung des Gerichtes darlegen und ausführen, welche Rechtsfragen bei der Urteilsfällung zu beachten sind. Ergeben sich dabei Unklarheiten, sollten sich die Schöffen nicht scheuen, Fragen an den bzw. die Berufsrichter zu richten. Erst wer genau weiß, auf welche Punkte es bei einer Entscheidung ankommt, kann ein zutreffendes, dem Gesetz entsprechendes Urteil fällen. Dass auch die Schöffen an das Gesetz gebunden sind, wurde schon mehrfach betont.

Nach der Beratung kommt es zur **Abstimmung**. Sofern prozessuale Fragen auftauchen, zB die Notwendigkeit einer

Ergänzung des Verfahrens, ist über diese zuerst zu entscheiden; hierauf wird, und zwar für jeden Angeklagten und für jede Tat gesondert, darüber abgestimmt, ob er der ihm zur Last gelegten Handlung schuldig sei. Dabei steht jeder einzelne Richter immer wieder vor dem Problem, ob er einem seine Unschuld betuernden Angeklagten Glauben schenken oder ob er ihn ungeachtet dessen auf Grund der übrigen Beweisergebnisse für schuldig halten soll. Bei Beurteilung dieser Frage kommt es stets auf die **innere Überzeugung des jeweiligen Richters** an. Maßgeblich ist also nicht, wie viele Zeugen die Version des Angeklagten bestätigen oder wie viele Zeugen ihn belasten. Es gibt **keine Beweisregeln!** Es gilt vielmehr der **Grundsatz der freien Beweiswürdigung**. Steht einer vom Richter für glaubwürdig erachteten Aussage daher eine noch so große Anzahl gegenteiliger Angaben anderer Zeugen gegenüber, so kann er im Urteil dennoch der ersten Aussage folgen. Freilich darf hierbei nicht willkürlich vorgegangen werden. Eine **Entscheidung "nach Gefühl" muss unterbleiben!** Vor allem sollte man sich davor hüten, jemandem allein deshalb mehr Glauben zu schenken, weil er bei seiner Vernehmung einen sympathischeren Eindruck als andere Personen erweckt hat. Finden sich keine logischen Argumente für eine Bevorzugung seiner Angaben, sollten diese nicht höher eingeschätzt werden als die Angaben der anderen vernommenen Personen.

Dass das Gesetz keine Beweisregeln aufstellt, macht die Entscheidung für einen verantwortungsbewussten Richter nicht leichter. Er muss **sorgfältig pro und kontra abwägen** und wird in vielen Fällen erst nach reiflicher Überlegung zu einer Entscheidung gelangen. Mitunter kann es passieren, dass man auch nach der gewissenhaftesten Prüfung aller Beweismittel nicht weiß, wem man glauben soll. Für solche Fälle gilt der alte Rechtsgrundsatz: **"Im Zweifel für den**

Angeklagten". Freilich heißt das nicht, dass schon dann zu Gunsten des Angeklagten zu entscheiden ist, wenn überhaupt irgendwelche Zweifel möglich sind. Es kommt darauf an, ob der entscheidende Richter (auch der Schöffe) selbst vernünftig begründete Zweifel hegt. Spricht nach seiner Überzeugung alles für die Schuld des Angeklagten, so kann von einem solchen Zweifel nicht die Rede sein.

Bei der **Abstimmung** geben **zuerst die Schöffen, in alphabetischer Reihenfolge, ihr Urteil** ab. Dann sind der bzw. die Berufsrichter an der Reihe. Im dreiköpfigen Senat gilt als beschlossen, wofür sich **zumindest zwei Richter übereinstimmend entschieden** haben. Sind daher die beiden Schöffen etwa entgegen der Ansicht des Berufsrichters der Auffassung, dass der Angeklagte freizusprechen wäre, so ist ihre Meinung ausschlaggebend! Allerdings kann gegen die Stimme des Berufsrichters kein Schuldspruch gefällt werden. Im vierköpfigen Senat gilt ebenfalls das Mehrheitsprinzip; bei Stimmengleichheit zählt die für den Angeklagten günstigere Meinung. Übrigens: Bei der Abstimmung über die Schuldfrage kann man sich nicht der Stimme enthalten.

Ergibt die Abstimmung, dass der Angeklagte schuldig zu sprechen ist, so ist **gesondert über die Strafe abzustimmen**. Hiefür gilt grundsätzlich, was soeben über die Abstimmung zur Schuldfrage gesagt wurde. Allerdings muss ein Richter, der die Schuldfrage verneint hat und dabei überstimmt worden ist, nicht weiter an der Abstimmung teilnehmen. Dann ist seine Stimme der für den Angeklagten günstigsten Meinung zuzuzählen.

Was Beratung und Abstimmung betrifft, so sei zuletzt noch einmal in Erinnerung gerufen, dass darüber **außenstehenden Personen keine Mitteilungen** gemacht werden sollten. Auch wenn es noch so verlockend sein mag, vor Freunden oder Bekannten Inhalt und Verlauf der Beratung oder der Abstimmung wiederzugeben, so ist doch Zurück-

haltung geboten. Wer einem neugierigen Journalisten darüber Auskunft gibt, läuft sogar Gefahr, strafrechtlich verfolgt zu werden! (Näheres dazu bereits im IV. Kapitel, 4. Abschnitt).

6. Schluss der Verhandlung

Das Urteil ist jetzt also gefällt. Wie geht es weiter? Der Schöffensenat betritt wiederum den Verhandlungssaal, wo der **Vorsitzende das Urteil samt den wesentlichen Entscheidungsgründen verkündet** und den Angeklagten im Fall einer Verurteilung über die ihm zustehenden **Rechtsmittel belehrt**. Dieser kann dann ebenso wie der Staatsanwalt eine sogenannte "**Rechtsmittelerklärung**" abgeben. Er kann also sagen, dass er das Urteil annimmt, dass er es anfecht oder dass er sich seine weitere Vorgangsweise noch überlegen werde. Danach **schließt** der Vorsitzende die **Hauptverhandlung**.

Damit ist die Tätigkeit der Schöffen beendet. An der schriftlichen Ausfertigung des Urteils nehmen sie nicht mehr teil; das obliegt allein dem Berufsrichter. Ebenso wenig werden sie von einem Rechtsmittel des Angeklagten oder des Staatsanwalts berührt. Das Oberlandesgericht oder der Oberste Gerichtshof entscheiden ohne jede weitere Befassung der Erstrichter.

VII. ABLAUF EINES GESCHWORENEN- VERFAHRENS

1. Allgemeines

Anders als die Schöffen üben die **Geschworenen** das **Richteramt in der Hauptverhandlung nicht in vollem Umfang** aus: Ihre **Entscheidungsbefugnis** ist auf die **Urteilsfällung** beschränkt. Sie **beurteilen alleine**, ob der Angeklagte das ihm zur Last gelegte **Delikt begangen** habe, und bestimmen im Falle eines Schuldspruchs **gemeinsam mit den Berufsrichtern** die zu verhängende **Strafe**. Andere Entscheidungen stehen ihnen nicht zu. Sie sind also nicht wie die Schöffen gemeinsam mit den Berufsrichtern in einen einheitlichen Senat eingebunden, der neben dem Urteil auch Verfahrensfragen zu entscheiden hat, sondern sie bilden einen **eigenen** Spruchkörper, der mit Verfahrensfragen nicht beschäftigt wird. Diese Trennung von Berufs- und Laienrichtern findet sogar in der Sitzordnung ihren Niederschlag. So wird der Richtertisch nur vom **Schwurgerichtshof**, also von den drei Berufsrichtern (und dem Schriftführer) besetzt. Die acht Geschworenen, die die sogenannte **"Geschworenenbank"** bilden, nehmen hingegen deutlich abgedockt in alphabetischer Reihenfolge seitlich vom Richtertisch Platz. (Beim Schöffverfahren sitzen die Schöffen gemeinsam mit dem Berufsrichter am Richtertisch!)

Da den Geschworenen also nur die Urteilsfällung zukommt, liegt die **Gestaltung der Hauptverhandlung** ausschließlich in den Händen der **Berufsrichter**. Diese haben dabei vorerst **wie im Schöffverfahren** vorzugehen. Das heißt: Nach der Beerdigung der Geschworenen hat der Ankläger seine Anklage mündlich vorzutragen, dann folgt die Gegen-

äußerung des Verteidigers, daran schließen sich die Vernehmung des Angeklagten und das Beweisverfahren. Dabei können die Geschworenen an den Angeklagten, an Zeugen und Sachverständige, Privatbeteiligte, Fragen stellen, sie können aber auch wie Staatsanwalt und Verteidiger weitere Beweisaufnahmen (zB die Vernehmung zusätzlicher Zeugen) beantragen.

Abgesehen von der organisatorischen Trennung in "Schwurgerichtshof" und "Geschworenenbank", unterscheidet sich die Hauptverhandlung vor dem Geschworenengericht bis zum Abschluss des Beweisverfahrens daher nur wenig von der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht; auch das Ermittlungsverfahren läuft im wesentlichen nach den selben Vorschriften ab. Ist das **Beweisverfahren beendet**, kommt es allerdings zu einer **ganz anderen Vorgehensweise**. Sie ist nur verständlich, wenn man sich noch einmal die Gliederung in zwei unterschiedliche Spruchkörper vor Augen führt: Hier die drei Berufsrichter, die das Verfahren leiten, da die acht Geschworenen, die immer allein über die Schuld des Angeklagten entscheiden. Sie stimmen also anders als die Schöffen nicht gemeinsam mit den Berufsrichtern darüber ab, ob der Angeklagte der ihm zur Last gelegten Tat schuldig sei, sondern müssen das ganz allein entscheiden!

Diese Entscheidung nennt das Gesetz "**Wahrspruch**". Er kommt zustande, indem die Geschworenen mehrere von den Berufsrichtern vorbereitete **Fragen beantworten**. Alle Fragen sind so zu stellen, dass sie **nur mit "Ja" oder "Nein" beantwortet** werden müssen. Dadurch bleiben den Geschworenen umfangreiche Ausführungen erspart. Durch die Zergliederung in mehrere Fragen soll den Geschworenen die **rechtlich korrekte Beurteilung der Strafbarkeit des Angeklagten erleichtert** werden. Sie müssen also

nicht global entscheiden "schuldig" oder "nicht schuldig", sondern werden durch die einzelnen Fragen an die konkreten Probleme des Falls herangeführt, die sie dann jeweils gesondert zu beurteilen haben. Dadurch wird auch **eine umfassende Beurteilung der Sache durch die Geschworenen sichergestellt**, die andernfalls bei schwierigen Prozessen (mehrere Angeklagte und mehrere Straftaten) leicht den einen oder anderen entscheidungswesentlichen Umstand übersehen könnten. Selbstverständlich können die Berufsrichter nicht irgendwelche Fragen stellen. Diese sind vielmehr gesetzlich vorgezeichnet und stehen zueinander in einem logischen Zusammenhang, sodass die Beantwortung aller Fragen eine eindeutige Grundlage für das Urteil ergibt. Welche Fragen sieht das Gesetz vor? Nun, da gibt es mehrere Arten. Man spricht von **Haupt-, Eventual- und Zusatzfragen**. Was damit im Einzelnen gemeint ist, kann theoretisch nur sehr umständlich erklärt werden. Statt langer Erklärungen daher ein praktisches Beispiel.

2. Ein praktisches Beispiel

Folgender **erfundene Fall** ist zu beurteilen:

Franz Scheintreu hat sich auf einer Geschäftsreise einen Seitensprung erlaubt. Dabei wurde er von Peter Kiebitz beobachtet, der ihm damit droht, seiner Frau davon zu erzählen. Er werde nur schweigen, wenn sich Franz Scheintreu entsprechend "erkenntlich zeige". Bei einem darauf stattfindenden Treffen - so ergeben später die polizeilichen Ermittlungen - hat Franz Scheintreu den Erpresser Peter Kiebitz mit einem Messerstich getötet.

In der Folge wird **Franz Scheintreu** von der Staatsanwaltschaft wegen des **Verdachts des Verbrechens des Mordes angeklagt**. Vor dem Geschworenengericht **verantwortet** er sich damit, er sei bei der Unterredung mit **Peter Kiebitz** mit diesem in Streit geraten und schließlich von diesem **tätlich angegriffen** worden; er habe sich **nicht anders helfen können**, als den ihm körperlich überlegenen **Angreifer mit dem Messer abzuwehren**; selbstverständlich sei er **wegen des Erpressungsversuches sehr erregt** gewesen, er habe Peter Kiebitz jedoch **keinesfalls töten wollen**. Auf Frage des Staatsanwalts, warum er dann überhaupt ein Messer zum Treffen mit Peter Kiebitz mitgenommen habe, erklärt Franz Scheintreu in der Hauptverhandlung, er habe einem Erpresser nicht unbewaffnet gegenüberreten wollen.

In diesem Fall müsste es eine **Hauptfrage** geben, die darauf gerichtet ist, ob Franz Scheintreu schuldig sei, Peter Kiebitz durch einen Stich mit einem Messer vorsätzlich getötet zu haben und damit das **Verbrechen des Mordes** verwirklicht hat.

Die Hauptfrage präzisiert den Standpunkt der Anklage. Sie muss immer gestellt werden und fragt danach, ob der Angeklagte des ihm vom Ankläger zur Last gelegten Delikts schuldig sei. Da im Beispielsfall die Anklage auf Mord lautet, muss die Hauptfrage eben den Tatbestand des Mordes wiedergeben. Im denkbar einfachsten Fall könnte diese Hauptfrage ausreichen.

So wie die Dinge in unserem Beispielsfall liegen, müsste aber auch an "Totschlag" gedacht werden. Das ist auch eine Form der vorsätzlichen Tötung, doch hat sich hier der Täter "in einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung dazu hinreißen lassen, einen anderen zu töten",

sodass er einer geringeren Strafdrohung unterliegt. Für die Fragestellung an die Geschworenen bedeutet das, dass ergänzend zur Hauptfrage eine **Eventualfrage** nach **Totschlag** gestellt werden müsste. Sie könnte (etwas verkürzt) lauten: "Ist Franz Scheintreu schuldig, sich in einer durch erpresserisches Verhalten begründeten allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung dazu hinreißen lassen zu haben, Peter Kiebitz durch einen Stich mit einem Messer vorsätzlich zu töten?"

Die **Eventualfrage** nimmt also darauf Rücksicht, dass die **Geschworenen das Verhalten des Angeklagten unter Umständen anders beurteilen als der Ankläger**. Sie muss nicht immer gestellt werden, ist aber **stets erforderlich**, wenn sich **aus dem Beweisverfahren Anhaltspunkte für eine solche andere Beurteilung** (hier: Tötung in einer allgemein begreiflichen - nämlich durch die Erpressung verursachten - heftigen Gemütsbewegung) ergeben.

Während es für jede angeklagte Tat nur eine Hauptfrage geben kann, kommen durchaus **mehrere Eventualfragen** in Betracht. So auch in diesem Beispielfall. Glaubt man nämlich der Verantwortung von Franz Scheintreu, so wollte er Peter Kiebitz nicht töten; er könnte dann höchstens wegen einer **Körperverletzung mit tödlichem Ausgang** verurteilt werden. Um den Geschworenen auch eine Entscheidung in diese Richtung zu ermöglichen, müsste daher ebenso nach Körperverletzung mit tödlichem Ausgang gefragt werden. Weil unser StGB außerdem unterscheidet, ob die schwere Körperverletzung, die in der Folge ohne Willen des Täters zum Tod geführt hat, absichtlich zugefügt wurde oder nicht, wären sogar zwei weitere Eventualfragen zu stellen: Eine nach (bloßer) **"Körperverletzung mit tödlichem Ausgang"** und eine nach „**absichtlicher schwerer Körperverletzung mit Todesfolge**“.

Unberücksichtigt geblieben ist bis jetzt das Vorbringen des Franz Scheintreu, er habe sich mit seinem Messerstich **nur verteidigen** wollen. Selbstverständlich muss auch diese nach den Ergebnissen der Hauptverhandlung mögliche Variante den Geschworenen zur Entscheidung vorgelegt werden. Dies geschieht durch Stellung einer sogenannten **Zusatzfrage**.

Wer die Ausführungen über die Allgemeinen Voraussetzungen der Strafbarkeit im V. Kapitel gelesen hat, wird sich erinnern, dass es zu allererst auf die "Tatbestandsmäßigkeit" ankommt; darauf zielen die Hauptfrage und die Eventualfragen ab. Es wird also gefragt, ob der Angeklagte den Tatbestand des Mordes, den Tatbestand des Totschlags, usw. erfüllt hat. (Hat er einen anderen getötet? Hat er sich in einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung dazu hinreißen lassen, einen anderen zu töten?) Bejahen die Geschworenen eine dieser Fragen, so reicht das oft für eine Verurteilung aus. Die weiteren Voraussetzungen der Strafbarkeit, nämlich Rechtswidrigkeit und Schuld des Täters, sind ja grundsätzlich bei Vorliegen der Tatbestandsmäßigkeit anzunehmen. Nur wenn **Anhaltspunkte für einen Rechtfertigungsgrund oder für einen Schuldausschlussgrund** auftauchen (vgl. dazu abermals V. Kapitel, 1. Abschnitt), bedarf es einer gesonderten Beachtung dieser Umstände.

Dazu dient im Geschworenenverfahren die **Zusatzfrage**. Sie ist also für den Fall zu stellen, dass die Geschworenen **Haupt- oder Eventualfrage** (und damit tatbestandsmäßiges Verhalten des Angeklagten) **bejahen** und wenn sich in der Hauptverhandlung **Hinweise auf einen Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgrund** ergeben haben.

Im Beispielsfall muss an einen **Rechtfertigungsgrund** gedacht werden, nämlich an **Notwehr**. Eine entsprechende **Zusatzfrage** könnte etwa (wiederum verkürzt) lauten: "Hat sich Franz Scheintreu bei seinem Messerstich gegen Peter Kiebitz nur der notwendigen Verteidigung bedient, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff auf seine körperliche Unversehrtheit, nämlich eine Tötlichkeit des Peter Kiebitz, abzuwehren, **oder** hat Franz Scheintreu, wenn der Messerstich das gerechtfertigte Maß der Verteidigung überschritten oder eine offensichtlich unangemessene Verteidigung dargestellt hat, nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken gehandelt?"

Diese Formulierung ist sicher kompliziert, sie ist aber erforderlich, um den Geschworenen alle Voraussetzungen für eine gerechtfertigte Notwehr vor Augen zu führen. Es darf ja nur dann auf Notwehr entschieden werden, wenn alle notwendigen Umstände für diesen Rechtfertigungsgrund vorliegen! Insbesondere muss eine angemessene Abwehrhandlung gesetzt worden sein. Franz Scheintreu darf also nicht mehr getan haben, als zur Abwehr des Peter Kiebitz erforderlich gewesen wäre, er darf sich nur der "notwendigen Verteidigung" bedient haben. Andernfalls bleibt sein Verhalten rechtswidrig, man spricht von "Notwehrüberschreitung" (siehe V. Kapitel, 1. Abschnitt). Hat er allerdings nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken gehandelt, so kommt - Fahrlässigkeit vorausgesetzt - nur eine Bestrafung wegen fahrlässiger Begehung (in unserem Beispielsfall wegen fahrlässiger Tötung) in Betracht. Um auch diese Möglichkeit offen zu halten, muss eine entsprechende Fallgestaltung in die Fragestellung miteinbezogen werden. Dazu dient der zweite Teil der obigen Frage, nämlich ob "Franz Scheintreu, wenn der Messerstich das gerechtfertigte Maß der Verteidigung überschritten oder eine offensichtlich unangemessene Verteidigung dargestellt hat, nur aus Bestür-

zung, Furcht oder Schrecken gehandelt hat". Außerdem muss für den Fall, dass die Geschworenen die Zusatzfrage bejahen (weil sie gerechtfertigte Notwehr annehmen oder weil sie die Notwehrüberschreitung nur auf Bestürzung, Furcht oder Schrecken zurückführen), eine weitere Eventualfrage gestellt werden. Sie ist erforderlich, weil es - wenn die Geschworenen von Notwehrüberschreitung aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken ausgehen - noch einer Entscheidung darüber bedarf, ob sie auf Fahrlässigkeit beruht oder nicht. Das haben die Geschworenen eben bei Beantwortung der weiteren Eventualfrage zu beurteilen.

Zum besseren Verständnis sollen jetzt die im Beispielfall an die Geschworenen zu richtenden Fragen noch einmal auf dem dafür vorgesehenen **Formblatt** zusammengefasst werden:


 REPUBLIK ÖSTERREICH
 LANDESGERICHT

§ 5 Hiv 68/05x

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Tel.:

Fax:

Sachbearbeiter/in:

FRAGEN AN DIE GESCHWORENEN

STRAFSACHE:

Gegen:

Franz SCHEINTREU

Wegen:

§ 75 StGB

Die folgende Niederschrift der Fragen ist der/dem (jeder/jedem) Ankläger/in und der/dem (jeder/jedem) Verteidiger/in in einer und den Geschworenen in mindestens zwei Ausfertigungen zu übergeben.

Nr. ¹	Frage ²	Antwort ³
1	<u>Hauptfrage:</u> Ist Franz SCHEINTREU schuldig, Peter KIEBITZ am in durch einen Messerstich in den Oberkörper vorsätzlich getötet zu haben?	
2	<u>Eventualfrage:</u> Ist Franz SCHEINTREU schuldig, sich am in in einer durch erpresserisches Verhalten des Peter KIEBITZ begründeten allgemein begrifflichen heftigen Gemütsbewegung dazu hinreißen lassen zu haben, Peter KIEBITZ durch einen Messerstich in den Oberkörper vorsätzlich zu töten?	

1 Fortlaufende Zahl

2 Die Fragen sind als 'Hauptfrage', 'Zusatzfrage' oder 'Eventualfrage' zu bezeichnen

3 Hier sind die Antwort 'Ja' oder 'Nein', eine etwaige Beschränkung im Sinne des in der allgemeinen Rechtsbelehrung für die Geschworenen angeführten § 330 Abs. 2 StPO und das Stimmenverhältnis anzuführen

Nr.	Frage	Antwort
3	<p><u>Eventualfrage:</u></p> <p>Ist Franz SCHEINTREU schuldig, Peter KIEBITZ am in dadurch, dass er ihm einen Messerstich in den Oberkörper versetzte, absichtlich eine schwere Körperverletzung zugefügt zu haben, wobei die Tat den Tod des Peter KIEBITZ zur Folge hatte?</p>	
4	<p><u>Eventualfrage:</u></p> <p>Ist Franz SCHEINTREU schuldig, Peter KIEBITZ am in dadurch, dass er ihm einen Messerstich in den Oberkörper versetzte, vorsätzlich am Körper verletzt zu haben, wobei die Tat den Tod des Peter KIEBITZ zur Folge hatte?</p>	
5	<p><u>Zusatzfrage:</u></p> <p>Hat sich Franz SCHEINTREU mit dem Messerstich gegen Peter KIEBITZ am in nur der notwendigen Verteidigung bedient, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff auf seine körperliche Unversehrtheit, nämlich eine Tötlichkeit des Peter KIEBITZ, abzuwehren, oder hat Franz SCHEINTREU, wenn der Messerstich das gerechtfertigte Maß der Verteidigung überschritten oder eine offensichtlich unangemessene Verteidigung dargestellt hat, nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken gehandelt?</p>	
6	<p><u>Eventualfrage:</u></p> <p>Hat Franz SCHEINTREU am in dadurch, dass er in Überschreitung des gerechtfertigten Maßes der Verteidigung oder in offensichtlich unangemessener Verteidigung gegenüber dem gegenwärtigen, rechtswidrigen, auf seine körperliche Unversehrtheit gerichteten Angriff des Peter KIEBITZ diesem aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken einen Messerstich in den Oberkörper versetzte, fahrlässig den Tod des Peter KIEBITZ herbeigeführt?</p>	

Die an die Geschworenen gerichteten Fragen bilden in ihrer Gesamtheit das sogenannte "**Frageschema**". Wie das Beispiel gezeigt hat, bauen sie aufeinander auf und bezwecken eine möglichst **komplexe Erfassung sämtlicher entscheidungswesentlicher Umstände** durch die Geschworenen. Diese sollen durch die Zergliederung der Frage "schuldig oder nicht schuldig?" in mehrere Einzelfragen auf die Probleme und möglichen Varianten des Falles aufmerksam gemacht werden. Je nachdem, welche Fragen sie beantworten und wie diese Antworten ausfallen, lautet ihr Wahrspruch im Ergebnis auf "schuldig" oder "nicht schuldig".

Welche Antworten wären im Verfahren gegen Franz Scheintreu möglich? Wie schon erwähnt **nur Antworten mit "Ja" oder "Nein"** vorgesehen - aber in welcher Abfolge?

Sind die Geschworenen der Ansicht, dass Franz Scheintreu den Peter Kiebitz **vorsätzlich getötet** hat, **ohne sich in einer allgemein begreiflichen und heftigen Gemütsbewegung befunden** zu haben, so hätten sie die **Frage 1 (Hauptfrage)** mit "Ja" zu beantworten. Damit würden die **Eventualfragen 2 bis 4 gegenstandslos** und dürften nicht mehr behandelt werden! Eine einzige Tat kann ja nicht zugleich Mord und Totschlag oder Mord und Körperverletzung sein! Zu beantworten wäre hingegen die **Frage 5**, die **Zusatzfrage nach Notwehr**. Die vorsätzliche Tötung des Peter Kiebitz könnte ja, wenn man der Verantwortung des Franz Scheintreu folgt, eine notwendige Abwehrmaßnahme gewesen sein. Schließen sich die Geschworenen dieser Meinung an, so müssten sie auf die Frage 5 mit "Ja" antworten. Ein "Ja" wäre außerdem dann geboten, wenn die Geschworenen zwar der Ansicht sind, dass der tödliche Messerstich zur Abwehr des Peter Kiebitz nicht notwendig

war, sie Franz Scheintreu aber immerhin eine Notwehrsituation zubilligen und seine übersteigerte Verteidigung mit dem Messer auf Bestürzung, Furcht oder Schrecken zurückführen. Andernfalls hätten sie die Frage 5 mit "Nein" zu beantworten. Eine dieser beiden Antworten müsste aber jedenfalls gegeben werden.

Im Falle eines "Nein" (wenn also die Geschworenen Notwehr oder Notwehrüberschreitung aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken nicht für glaubwürdig halten) lautete der Wahrspruch der Geschworenen "Schuldig wegen Mordes". Die ergänzende 6.Frage hätte unbeantwortet zu bleiben. Im Falle eines "Ja" (wenn die Geschworenen die Notwehrversion des Franz Scheintreu für richtig halten) wäre dagegen auch diese letzte Frage nach fahrlässiger Tötung zu beantworten: Mit "Ja", wenn sie eine Notwehrüberschreitung annehmen (Franz Scheintreu hätte mit dem Messerstich also mehr getan, als er zur Abwehr des Peter Kiebitz hätte tun müssen) und wenn sie meinen, dass er dies fahrlässig getan habe; mit "Nein", wenn sie ohnehin maßhaltende Verteidigung annehmen oder wenn sie die Ansicht vertreten, dass in der Situation des Franz Scheintreu keine andere Reaktion zu erwarten war. Im ersten Fall wäre das Ergebnis Fahrlässige Tötung, im zweiten Fall ein Freispruch.

Das Ganze jetzt noch einmal **in Kürze**:

Bejahung der Frage 1 bedeutet, dass Franz Scheintreu nach Meinung der Geschworenen den **Tatbestand des Mordes erfüllt** hat. Damit kommen **andere Tatbestände** (Fragen 2 bis 4) nicht **mehr in Betracht**. Eine Entscheidung muss allerdings noch über die **Notwehrversion** des Angeklagten fallen. Daher Beantwortung der Frage 5 und zwar mit "Ja", wenn die Geschworenen diese Version für glaubhaft halten, oder mit "Nein", wenn sie den Standpunkt der Staatsanwaltschaft teilen. Bei **"Nein"** bleibt es endgültig

bei "**Mord**". Bei "**Ja**" kommt **Fahrlässige Tötung oder Freispruch** in Betracht, je nachdem, ob die Geschworenen die Frage 6 bejahen oder verneinen.

Gelangen die Geschworenen zum Ergebnis, dass Franz Scheintreu den **Tatbestand des Mordes nicht erfüllt** hat, so hätten sie die **Frage 1** zu **verneinen**. Erst dann spielten die **Fragen 2 bis 4 (Eventualfragen)** eine Rolle; die Geschworenen müssten der Reihe nach solange auf sie eingehen, bis sie eine dieser Fragen mit "Ja" beantworteten. Vorausgesetzt sie glauben, dass Franz Scheintreu Peter Kiebitz zwar nicht töten, ihn aber absichtlich schwer verletzen wollte, so wäre nach der Frage 1 auch die Frage 2 zu verneinen. Zu bejahen wäre hingegen die Frage 3, womit sich wiederum eine Beantwortung der Frage 4 erübrigte. Da die absichtliche schwere Körperverletzung mit dem Messer auch eine Notwehrhandlung gewesen sein könnte, müsste wiederum auf die Zusatzfrage 5 eingegangen werden. Deren Verneinung oder Bejahung führte zu analogen Ergebnissen, wie sie im vorangehenden Absatz angeführt wurden.

Nach diesem praktischen Beispiel noch einige kurze allgemeine Feststellungen: Eine **Hauptfrage** muss es **immer** geben. Werden **mehrere Täter oder mehrere Taten** angeklagt, gibt es sogar **mehrere Hauptfragen**, denn für jede angeklagte Tat ist zwingend eine der Anklage entsprechende Hauptfrage zu stellen.

Eventualfragen müssen nicht immer vorkommen. Sie sind dann an die Geschworenen zu richten, wenn nach den Ergebnissen der Hauptverhandlung das **Verhalten des Angeklagten zumindest theoretisch auch anders beurteilt werden könnte als in der Anklage** (im Beispielsfall also als Totschlag statt als Mord). Bejahen die Geschwore-

nen in der Folge dann dennoch die Hauptfrage, so sind sie nicht zu beantworten.

Auch **Zusatzfragen** sind keinesfalls zwingend. Sie sind nur **für den Fall der Bejahung einer Haupt- oder Eventualfrage** zu stellen, und zwar dann, wenn sich **Anhaltspunkte für Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründe** (oder für einige andere, hier nicht näher genannte Umstände) ergeben. Werden Haupt- und Eventualfrage(n) verneint, unterbleibt eine Beantwortung der Zusatzfragen.

3. Weiterer Verlauf

Das **Frageschema legt der Schwurgerichtshof nach Abschluss des Beweisverfahrens fest**. In der Praxis gibt es meist schon einen vom Vorsitzenden vorbereiteten Entwurf, der allen Möglichkeiten Rechnung trägt und auf Grund der Ergebnisse der Verhandlung nur mehr ergänzt oder richtiggestellt wird. Die **Fragen** müssen dann **unbedingt in der öffentlichen Verhandlung vom Vorsitzenden verlesen** werden, sowohl der Ankläger als auch der Verteidiger müssen eine Ausfertigung der Fragen erhalten. Sollten sie das Frageschema für nicht ausreichend erachten, könnten sie eine Änderung oder Ergänzung der Fragen beantragen. Nach Verlesung der Fragen kommt es zu den **Plädoyers**; wiederum ist zuerst der **Staatsanwalt** an der Reihe, nach ihm gegebenenfalls der **Privatbeteiligte** (der Geschädigte) oder sein Vertreter, dann der **Verteidiger** und zuletzt der **Angeklagte**, dem wie immer das **Schlusswort** gebührt. Danach wird die **Verhandlung** vom Vorsitzenden **geschlossen**. In der Folge müssen sich die **Geschworenen** in das für sie vorgesehene **Beratungszimmer** begeben und aus ihrer Mitte einen **Obmann wählen**. Dieser muss nicht besonders qualifiziert sein oder gar eine juristische Ausbil-

dung genießen (da die Geschworenen letztlich durch Los ermittelt werden, wäre die Anwesenheit einer solchen Person ja gar nicht sichergestellt)! Er (oder sie) muss im Wesentlichen nur **die Beratung und Abstimmung leiten** und die **Antworten der Geschworenen im dafür vorgesehenen Formblatt niederschreiben**.

Nach der Wahl des Obmanns kommen auch die drei **Berufsrichter** mit dem Schriftführer in das Beratungszimmer. Sie müssen mittlerweile eine **schriftliche "Rechtsbelehrung"** verfasst haben, welche die einzelnen **Fragen erklärt** und ihr **Verhältnis zueinander klarlegt**. Gegenstand der Rechtsbelehrung können **nur rechtliche Fragen** sein, **nicht jedoch Umstände, die sich aus dem Beweisverfahren ergeben**. Die Rechtsbelehrung hat daher nicht auf die Ergebnisse des Beweisverfahrens einzugehen. Sie wird den Geschworenen übergeben, ebenso erhalten sie den **Akt und allfällige Beweisgegenstände**. Außerdem muss der **Vorsitzende dann noch mündlich auf die einzelnen Fragen eingehen**. Er wird versuchen, in möglichst einfacher aber korrekter Form die Fragen zu erläutern, die Bedeutung ihrer Bejahung oder ihrer Verneinung zu erklären und überhaupt sämtliche Unklarheiten auszuräumen. Gelingt ihm das nicht, müssen die Geschworenen unbedingt ergänzende Ausführungen verlangen! Es steht für den Angeklagten zuviel auf dem Spiel, als dass man Missverständnisse in Kauf nehmen könnte.

4. Beratung und Abstimmung

Haben die Geschworenen (und zwar alle) das Frageschema verstanden, kann ihre **Beratung** beginnen. Dabei müssen sie grundsätzlich **alleine** sein, doch kann der Obmann die drei Berufsrichter jederzeit - sollten im Zuge der Bera-

tung Unklarheiten auftauchen - um ergänzende Belehrung ersuchen. Außerdem können die Geschworenen zur Aufklärung ihnen erheblich scheinender Tatsachen auch eine **Ergänzung des Beweisverfahrens oder eine Änderung oder Ergänzung der Fragen begehren**; in diesem Fall ist die Hauptverhandlung wieder zu eröffnen.

An die Beratung schließt sich die **Abstimmung**. Dabei ist eine **Zuziehung der Berufsrichter in jedem Fall ausgeschlossen!** Wie gesagt, wird die Abstimmung vom Obmann geleitet. Zu jeder Frage fragt er in alphabetischer Reihenfolge jeden Geschworenen einzeln um seine Meinung; er selbst gibt seine Stimme zuletzt ab. Die Geschworenen müssen die einzelnen Fragen jeweils mit "**Ja**" oder "**Nein**" beantworten. Es ist aber auch **zulässig, eine Frage nur teilweise zu bejahen**. Dann ist die Beschränkung kurz anzufügen (zB: "Ja, aber nicht mit diesen oder jenen in der Frage enthaltenen Umständen"). Nach der Befragung der Geschworenen zählt der Obmann die Stimmen und schreibt in der dafür vorgesehenen Spalte des Formblatts neben jede Frage "Ja" oder "Nein", wobei er das Abstimmungsverhältnis vermerken (zB: 5 mal "Ja", 3 mal "Nein") und allfällige Beschränkungen anfügen muss. Eine **Frage gilt als bejaht**, wenn **zumindest 5 Geschworene dieser Ansicht sind**; bei Stimmengleichheit gibt die dem Angeklagten günstigere Meinung den Ausschlag (welche das ist, muss der Vorsitzende den Geschworenen vor der Beratung selbstverständlich erklären). Ist eine Frage nicht zu beantworten (zB eine Eventualfrage, weil die Hauptfrage bejaht wurde), so hat die Antwortspalte bei der betreffenden Frage unausgefüllt zu bleiben.

Der **Obmann** muss das **Abstimmungsergebnis zweifach festhalten** und beide Exemplare des Frageschemas **unterschreiben**. Er darf nichts ausradieren oder unkenntlich

machen. Ausstreichungen oder Randbemerkungen müssen gesondert unterschrieben werden. Nach Beendigung der Abstimmung hat der Obmann schließlich noch auf einem weiteren Formblatt zu jeder Frage **kurz die Erwägungen anzugeben, von denen die Mehrheit der Geschworenen bei der Beantwortung dieser Frage ausgegangen** ist und diese Niederschrift zu unterfertigen. Die Niederschrift ist keine Urteilsbegründung und wird auch in der schriftlichen Ausfertigung des Urteils nicht erwähnt. Sie soll aber die maßgeblichen Überlegungen der Geschworenen wiedergeben und für den Fall, dass gegen das Urteil ein Rechtsmittel erhoben wird, für das Rechtsmittelgericht nachvollziehbar machen. Ein bloßer allgemeiner Hinweis auf das abgeführte Beweisverfahren ist dazu nicht ausreichend.

In dem zuvor gebrauchten Beispiel (wenn die Geschworenen zB Totschlag annehmen und die Notwehrvariante verneinen) kann sie etwa so aussehen:


 REPUBLIK ÖSTERREICH
 LANDESGERICHT

§ 5 Hv 68/05x

STRAFSACHE:**Gegen:**

Franz SCHEINTREU

Wegen:

§ 75 StGB

NIEDERSCHRIFT DER GESCHWORENEN

Fortlaufende Zahl der Fragen	Hier sind zu jeder Frage gesondert die Erwägungen anzuführen, von denen bei Beantwortung der Frage die Mehrheit der Geschworenen oder – bei Stimmengleichheit – die Geschworenen ausgegangen sind, die die der/den Angeklagten günstigere Meinung vertreten haben. Diese Niederschrift ist von der Obfrau/vom Obmann zu unterschreiben.
1	<u>Hauptfrage:</u> Siehe Erwägungen zu Frage 2
2	<u>Eventualfrage:</u> Franz SCHEINTREU war bei seinem Zusammentreffen mit Peter KIEBITZ wegen der erneuten Drohung, er müsse binnen weniger Tage € 100.000,- zahlen, wenn er nicht wolle, dass seine Frau von seinem Seitensprung erfahre, sehr aufgeregt und hat sich nur deswegen dazu hinreißen lassen, Peter KIEBITZ zu töten. Dass er Peter KIEBITZ nur verletzen wollte, war dagegen nicht glaubhaft; er wollte den Erpresser beseitigen.
3,4	<u>Eventualfragen:</u> Entfallen.
5	<u>Zusatzfrage:</u> Dass Franz SCHEINTREU von Peter KIEBITZ angegriffen wurde, ist auszuschließen. Dieser hätte keinen Grund dazu gehabt. Außerdem gibt es keine Spuren eines Handgemenges, der Messerstich muss daher plötzlich und ohne vorangehende Tätlichkeiten versetzt worden sein.
6	<u>Eventualfrage:</u> Entfällt.

5. Verfahren nach der Abstimmung

Nach Beratung und Abstimmung muss der Obmann den Vorsitzenden von der Beendigung der Abstimmung benachrichtigen. Die Berufsrichter begeben sich darauf mit dem Schriftführer, dem Ankläger und dem Verteidiger in das Beratungszimmer der Geschworenen. Dort übergibt der Obmann dem Vorsitzenden die ausgefüllten Formblätter, die sie dann vom Schriftführer verlesen lässt. Ergeben sich dabei **aus den Antworten der Geschworenen oder den Erwägungen in der Niederschrift Unklarheiten oder werden solche von einem Geschworenen behauptet**, so müssen die Berufsrichter den Geschworenen die **Verbesserung des Wahrspruchs** auftragen.

Ferner kann es ausnahmsweise zu einer sogenannten **"Aussetzung"** kommen. Sie wird **von den drei Berufsrichtern dann beschlossen**, wenn die Antworten der Geschworenen zwar an sich unmissverständlich sind, den **Berufsrichtern aber einhellig falsch erscheinen**. In einem solchen Fall muss dann vor einem anderen Geschworenengericht die Verhandlung noch einmal zur Gänze neu durchgeführt werden.

Normalerweise kommt es aber weder zu einer Verbesserung des Wahrspruchs noch zu seiner Aussetzung. Der **Wahrspruch der Geschworenen**, dh also die Gesamtheit ihrer Antworten, ist dann **dem Urteil zugrunde zu legen**. Dieses muss ein Freispruch sein, wenn die Geschworenen die Haupt- und Eventualfragen verneint oder Zusatzfragen bejaht haben. Andernfalls entscheiden die **Geschworenen** - jetzt aber **gemeinsam mit den Berufsrichtern!** - über **Art und Höhe der Strafe** des Angeklagten. Ist auch diese Entscheidung gefallen, so ist die **Verhandlung vom Vorsitzenden wieder zu eröffnen**. Hierauf hat der **Obmann** die

an die Geschworenen gerichteten Fragen zu verlesen und unmittelbar nach jeder Frage die Antwort der Geschworenen anzugeben. Ist das geschehen, so verkündet der Vorsitzende schließlich das Urteil samt den wesentlichen Gründen und belehrt den Angeklagten im Falle einer Verurteilung über die ihm zustehenden **Rechtsmittel**. Wie im Schöffengerichtverfahren folgen die "**Rechtsmittelerklärungen**" des Anklägers und des Verteidigers, daraufhin ist die Hauptverhandlung endgültig zu schließen.

An der schriftlichen Ausfertigung des Urteils nehmen die Geschworenen nicht mehr teil; das ist alleinige Aufgabe des Vorsitzenden. Auch im Rechtsmittelverfahren kommt ihnen keine Aufgabe zu. Es gilt diesbezüglich, was schon zum Schöffengerichtverfahren ausgeführt wurde (siehe Ende des VI. Kapitels).